

B

Josef Schüßlburner

V.

Gegen die *Verantwortlichkeit der Regierung* gerichtete Bestrebungen

Das Gericht kann seine Aufgabe der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens nur dann wahrnehmen, wenn auch die zur Antragstellung berechtigten Verfassungsorgane die ihnen zugewiesene Verfahrensverantwortung erkennen und wahrnehmen.¹

Ist der Verfassungsschutz verfassungswidrig?²

Die wesentliche Bedrohung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung ergibt sich aus Ansätzen zur Privatisierung politischer Machtausübung und der dabei implizierten „Flucht ins Privatrecht“, wofür schon der *Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels* und auch die *Herausgabe von Verfassungsschutzberichten* angeführt werden können, soweit letztere als so etwas wie eine freie Meinungsäußerung der Regierung bzw. deren Polizeiministerium (Innenministerium) angesehen werden, eine erkennbar verfehlte Auffassung, die jedoch erst durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Wochenzeitung *Junge Freiheit*^{2a} überwunden worden ist. Durch „Flucht ins Privatrecht“ suchen staatliche Stellen ihre verfassungsrechtlichen Bindungen zu umgehen, indem sie sich der für die Bürger als Schutzrechte gegenüber dem Staat garantierten Grundrechte (mit Freiheitsvermutung: Was nicht verboten ist, ist erlaubt) bedienen oder bedienen lassen und gleichzeitig die Regierung ihre nach dem öffentlichen Recht bestimmte Verantwortung (bei staatlichen Kompetenzen gilt: Was nicht erlaubt ist, ist verboten) unter Berufung auf die (angebliche) Grundrechtsausübung ablehnt oder unter Berufung auf Geheimhaltung ihre Verantwortung verschleiert. Hierfür kann die **schriftstellerische Tätigkeit von VS-Mitarbeitern** angeführt werden, wodurch diese als „Privatpersonen“ in einer antipluralistischen Weise unter dem Vorwand der Beanspruchung von Meinungsfreiheit den Kreis der „Verfassungsfeinde“ erheblich über den amtlich festgestellten Personenkreis ausweiten. Diese Methodik hat eine einschüchternde Wirkung auf die zusätzlich als (potenzielle) „Verfassungsfeinde“ identifizierten Personen und Institutionen, weil diese davon ausgehen müssen, daß sie bald auch amtlich „erfaßt“ werden, wenn sich dies schon aufgrund der „Privatmeinung“ von VS-Bediensteten abzeichnet.

Methodisch damit im Zusammenhang steht der Ansatz, das **Privatrecht als solches zum Instrument politischer Diskriminierung, ja Unterdrückung umzufunktionieren**, was etwa unter dem Stichwort „Nazis in den Konkurs treiben“ gelaufen ist und im Wege einer kartellartigen Aktion von **Kontenkündigungen als alternatives Konzept der politischen Diskriminierung, ja Verfolgung** mit den VS-Ämtern geheim im Hintergrund **durch die „Zivilgesellschaft“** umgesetzt werden sollte. Schließlich kann neben dem hier nicht behandelten sog. öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem³ als Beispiel verantwortungslosen

¹ So das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der Entscheidung, die zur Einstellung des NPD-Verbotsverfahrens aufgrund der mangelnden Verantwortlichkeit der Staatsorgane, insbesondere der Regierung, geführt hat; s. BVerfGE 107, 361, 369.

² So die Überschrift bei *Mathias Brodtkorb*, *Metamorphosen von rechts*, 2003, S. 103.

^{2a} S. den entsprechenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050524_1bvr107201.html?Suchbegriff=Junge+Freiheit

Regierungshandelns der Versuch genannt werden, im Falle des *Internet* durch Einschaltung der „Zivilgesellschaft“ das Zensurverbot des Grundgesetzes zu umgehen.

In jüngster Zeit (s. dazu den Nachtrag 2012 nachfolgend ab S. 28) ergibt sich verstärkt das Problem der erheblichen Verschwendung öffentlicher Mittel zur **amtlichen Finanzierung einer im Zweifel linksextrem** beeinflussten „Zivilgesellschaft“. Maßgebliche Teile der politischen Linken fordern die Abschaffung^{3a} des Verfassungsschutzes nicht mit dem Ziel, ihn durch einen rechtsstaatlich-polizeiakzessorischen Staatsschutz^{3b} zu ersetzen, sondern die gerade abschaffungswerte ideologie-politische Funktion dieses „Verfassungsschutzes“ von der „Zivilgesellschaft“, also von privat-rechtlich organisierten link(sextrem)en Organisationen wahrnehmen zu lassen. Dieser Ansatz, der „Zivilgesellschaft“ den wohl auch mit privat-geheimdienstlichen Methoden durchzuführenden „Schutz der Verfassung“ zu übertragen, kann nur durch weitgehende Auflösung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung verwirklicht werden:

„Das sät Mißtrauen“,^{3c} wenn „antifaschistische Initiativen“ dadurch „schikaniert“ werden, indem die Zahlung staatlicher Finanzmittel (die im übrigen auch von „rechten“ Steuerzahlern zwangsweise vereinnahmt wurden) an diese privaten Verfassungsschützer davon abhängig gemacht wird, daß sie wenigstens ein Lippenbekenntnis auf das von den Antifa-Verfassungsschützern zu schützende freiheitliche demokratische Grundordnung abgeben. Demnach soll diese „Zivilgesellschaft“ (Gegenbegriff zu der die Bundesrepublik ansonsten kennzeichnenden Militärgesellschaft?) nach Wünschen und Vorstellungen etablierter Verfassungsfeinde ohne Verpflichtung auf die Verfassungsordnung (darum geht es beim Streit um die sogenannte „Extremismus-Klausel“) und ohne hinreichende Kontrolle der aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel unter Berufung auf staatliche „Toleranzförderung“ (womit nicht die Prostitutionsförderung gemeint ist) die politische Rechte und damit den politischen-weltanschaulichen Pluralismus (quasi-) staatlich bekämpfen. Nach Auffassung des Grundrechtsverhinderungsaktivisten^{3d} *Wolfgang Thierse* müsse man „Bürgern, die sich für Demokratie engagieren“ „Vertrauen“ entgegenbringen: Mit dieser „Demokratie“ kann dann bei Leuten, die nicht einmal ein Lippenbekenntnis auf das Grundgesetz abzugeben bereits sind, nur eine DDR-ähnliche „Volksdemokratie“ gemeint sein, die nunmehr wohl durch die staatliche Finanzierung des „Antifaschismus“ herbeigeführt werden soll. Das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung soll nach den Vorstellungen dadurch unterminiert werden, daß eine „Stiftung“ (wohl des Privatrechts), die „nicht mehr nur eine staatliche Einrichtung“ wäre, die Aufgaben des „Verfassungsschutzes“ übernimmt (bzw. „verstärkt“), was es dann den ohne Finanzkontrolle geförderten Links-Demokraten erlaubt, „autonom“ zu bestimmen, wie man den auf den „Kampf gegen Rechts“

³ Zu dessen Verfassungswidrigkeit aufgrund der in diesem Unterkapitel behandelten Prinzipien, s. *Josef Schußlburner*, Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik 2004, S. 458 ff.: Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit staatlich angeordneten Zwangsabgaben („Rundfunkgebühr“) finanziert werden, wird die Berufung auf „Meinungsfreiheit“ erlaubt, was nur auf ein Meinungsprivileg der etablierten politischen Gruppierungen (zusätzliche Wahlkampffinanzierung in Permanent) hinauslaufen kann!

^{3a} S. die linke Diskussion bei: <http://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:UM9Ppt-ih6YJ:http://www.linkeblogs.de/%3Fcat%3D1126%2Babschaffung+verfassungsschutz&hl=de&gbv=2&ct=clnk>

^{3b} S. dazu die Ausführungen des Verfassers: http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1341822537.pdf

^{3c} So die Überschrift des Interviews mit einer entsprechenden Antifa-Dame im international-sozialistischen *konkret* 7/12, S. 20.

^{3d} S. Interview in der dem Kampf gegen den politischen Pluralismus („rechts“ wird da quasi-amtlich bei totaler Negierung der Menschenwürdeverpflichtung gegenüber politisch rechtsstehenden Steuerzahlern, die dieses Blatt mitzufinanzieren gezwungen sind, mit „rechtsextremistisch“ und „nazistisch“ eingeordnet) gewidmeten Ausgabe der Wochenzeitung *Das Parlament* vom 16.07.2012, S. 2; zu *Thierse* als Grundrechtsverhinderungsaktivisten, zu dem er sich auch im Interview bekennt, s.

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1301305937.pdf

reduzierten „Extremismus“ definiert, nämlich so, wie die anscheinend so vorbildliche DDR-Demokratie mit ihrem Verfassungspatrioten *Ulbricht* („es muß alles demokratisch aussehen“) und ihrem antifaschistischen Schutzwall den „Faschismus“ definiert hat!

Daß diese Verminderung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung, die zur Folge hat, daß durch die „Flucht ins Privatrecht“ der Zivilgesellschaft die Machtbeschränkungen des öffentlichen Rechts nicht mehr ohne weiteres gelten würden, eine DDR-ähnliche „Demokratie“ zu Folge hätte, wenn die Strategie aufginge, kann jetzt schon an der Tatsache festgemacht werden, daß staatlicherseits Methoden linksextremer Selbstjustiz verharmlost und billigend in Kauf genommen, wenn nicht gar gefördert, die unter dem Motto des „Nazi-Outing“^{3e} auf den Aufbau einer linksextremen Privat-Stasi hindeuten, was als Vorbereitung auf ein künftiges GULag-Systems erscheint: Wie soll man Schlagworte staatlich geförderter Zivilgesellschaft wie „Kein Ort für Neonazis“,^{3f} denn anders verstehen? Ein Schlagwort, das sicherlich menschenverachtender ist als das „rechtsextreme“ Schlagwort: „Ausländer raus!“: während dieses (in der Regel strafbare) Schlagwort wohl bedeutet, daß Ausländer in ihre Herkunftsländer zurückkehren sollen, ist unklar, wohin denn dann die „Neonazis“ hingehen sollen, für die nach den Festlegungen der link(sextrem)en Zivilgesellschaft „kein Ort“ bestimmt ist. Erschwerend kommt hinzu, daß die „Zivilgesellschaft“ den „Neonazi“ anders bestimmt als der noch auf die politische Mitte-Position Rücksicht nehmende staatliche Verfassungsschutz, sondern nach dem Motto vorgeht, daß „Faschismus“ (der zunehmend im Sinne der ehemaligen DDR-Ideologie bestimmt wird) „keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ sei, womit die künftige „Verknastung“^{3g} politischer Opposition schon verkündet ist!

Als gravierender Verstoß insbesondere gegen das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung (es liegen auch noch Verstöße gegen andere Verfassungsprinzipien vor) ist diese antipluralistische Herrschaftsmethodik aufgrund ihrer „Flucht ins Privatrecht“ zur Umgehung der Bindungen des öffentlichen Rechts zu kennzeichnen: Würde die Regierung oder die von ihr geleitete Verwaltung nämlich selbst ohne Bindung an die Verfassungsordnung (unter vorgeblicher Berufung auf Grundrechtsausübung) derartige Grundrechtsverhinderungsaktionen vornehmen, wäre die grobe Rechtswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit offenkundig. Das Prinzip der Regierungsverantwortlichkeit soll jedoch gewährleisten, daß sich die Regierung ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung, die sich vor allem in den Bindungen des öffentlichen Rechts konkretisiert, nicht dadurch entziehen kann, weil mehr oder weniger gewalttätige Grundrechtsverhinderungsaktionen von der staatlich geförderten linksextremen „Zivilgesellschaft“ gewissermaßen in der Form des Privatrechts durchführen läßt.

^{3e} S. dazu einen Beitrag der *FAZ*:

<http://www.faz.net/artikel/C30923/linksextremismus-nazi-outing-30334423.html>

^{3f} S. das Bild zum Artikel der *Süddeutschen Zeitung* vom 07.02.2011, S. 6, von *Heribert Prantl*: Ohne Unterschrift kein Geld. Initiativen, die gegen Rechtsextreme kämpfen, sollen dem Bund auch die Verfassungstreue ihrer Partner garantieren.

^{3g} Der Verfasser hat in seinem Werk *Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte*,

http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1342893711&sr=1-1

darauf hingewiesen, daß eine Partei, die durch ihre Namensbezeichnung „Die Linke“ deutlich macht, daß ihr die traditionelle links-(Mitte)-rechts-Einordnung bedeutsam ist, gleichzeitig aber „rechts“ mit der Gleichung „rechts = rechtsextrem = nazistisch = kriminell“ verknasten will, notwendigerweise wieder eine DDR-Diktatur anstreben muß. Die Aktionen der „Zivilgesellschaft“ beruhen zunehmend auf dieser Gleichung, von der dann auch der amtliche „Verfassungsschutz“ nicht mehr gefeit ist, zumal die „Mitte“ einer Bundestagsresolution zugestimmt hat, die den staatlich definierten „Extremismus“ mit „Rechtsextremismus“ und „seinen Hintermännern“ (also Rechtsintellektuellen?) gleichsetzt, womit es keinen „Linksextremismus“ mehr gibt, da (Volks-)Demokraten keine Extremisten sein können; s. dazu: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1326109987.pdf

Fehlverständnisse des sog. „Verfassungsschutzes“ beim staatlichen Ideologiekampf

Die vorstehend aufgeführten erheblichen Gefährdungen der Verfassungsordnung und dabei insbesondere des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung, werden vom amtlichen „Verfassungsschutz“ naturgemäß nachhaltig „verschwiegen“.

Das Verfassungsprinzip der Regierungsverantwortlichkeit hat, wie so häufig bei der amtlichen Eingriffsberichterstattung, vor allem eine rechtsstaatswidrige Ideologiekämpfungsfunktion: In der antipluralistischen **Verdachtstrategie**⁴ des amtlichen „Verfassungsschutzes“ wird nämlich das hier behandelte Verfassungsprinzip vor allem als (staatsideologisches) „Argument“ herangezogen, um unerwünschten politischen Bestrebungen zumindest im Sinne des „Anzeichens eines Verdachts“ „Antiparlamentarismus“⁵ vorzuwerfen, wenn diese fordern, im Wege der GG-Änderung oder gar einer demokratischen Verfassungsgebung nach Artikel 146 GG Volksabstimmung auf Bundesebene oder ein Präsidialsystem^{5a} als Alternative zum derzeitigen Regierungssystem des Grundgesetzes einzuführen. Der die demokratischen Optionen und damit den Freiheitsgrad der Demokratie (das Vorhandensein von Freiheit kann an derartigen Optionen gemessen werden) erheblich beschränkende amtliche Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit“ bleibt diesbezüglich „gegen Rechts“⁶ beschränkt, während der seit Besatzungszeiten privilegierten politischen Linken^{6a} derartige Forderungen (insbesondere bezüglich Volksabstimmungen) als „besonders demokratisch“ zugute gehalten werden. Dem staatlich gepflegten Feindbild der Bundesrepublik entsprechend wird dagegen bei derartigen Forderungen von „Rechts“ angenommen, daß nicht wie bei entsprechenden Forderungen der linken Gutis „die Partizipationschancen der Bevölkerung“ erhöht werden⁷ sollen, sondern nur ein „starker Mann in den Sattel gehoben“ werden soll, der sich dann plebiszitär an der Macht halten würde: Bei dieser quasi-amtlichen Argumentation wird aber eher klar, wie amtliche Stellen und die politische Klasse die Deutschen als solche^{7a} einschätzen, denen unterstellt wird, wohl einen derartigen „starken Mann“ wählen zu wollen, würde man ihnen dies - ohne „Verfassungsschutz“ - einfach so erlauben.

Um letztlich die Forderung nach Übernahme des amerikanischen und französischen Verfassungsmodells für bundesdeutsche Verhältnisse amtlich als „verfassungsfeindlich“ diskreditieren zu können, folgen die VS-Gesetze des Bundes und der Länder im hier

⁴ S. dazu *Dieter Murswiek*, Der Verfassungsschutzbericht – das scharfe Schwert der streitbaren Demokratie. Zur Problematik der Verdachtsberichterstattung, in: *NVwZ* 2004, S. 770 ff.

⁵ S. an einem konkreten Prozeßbeispiel bei *Klaus Kunze*, Geheimsache Politprozesse, 1998, S. 70 ff.

^{5a} Dafür tritt der Verfasser nachdrücklich ein, indem er für eine republikanisch-demokratische Version der Bismarckschen Reichsverfassung als liberale, gleichzeitig aber auch rechte Verfassungsoption plädiert:

<http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=33>

⁶ So schon der Verbotsversuchsansatz des damaligen Bundesinnenminister *Benda* (CDU) gegen die NPD, s. *Schüßlburner*, a. a. O., 2004, S. 308 ff.; nunmehr dazu auch den 1. Teil der *Parteiverbotskritik* über die verfassungswidrige Vorwirkung von „Verbotsdiskussionen“, die aufgrund der Verfahrensungleichheit bei der Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens eine Verbotsdrohung darstellt:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766688.pdf

^{6a} Daß die bundesdeutsche ideologie-politische Verfassungsschutzkonzeption zugunsten der extremen Linken wirkt, hat der Verfasser dargestellt in Beitrag: *Die Begünstigung der politischen Linken durch die Verfassungsschutzkonzeption*, was in der Tat politischen Optionen erfordert:

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

⁷ So ausdrücklich der Verfassungsschutzaktivist *Pfahl-Traugber* in seiner sog. „privaten“ Äußerung im Aufsatz *Kulturrevolution von rechts*, in: *MUT*, November 1996, S. 36 ff, S. 57.

^{7a} Daß einer derartige Einstufung der Deutschen durch die bundesdeutsche Verbotselite auch maßgebend für die extreme Parteiverbotskonzeption ist, wird im 7. Teil der *Parteiverbotskritik* dargelegt:

www.links-enttarnt.net

interessierenden Zusammenhang nicht der FDGO-Definition des Bundesverfassungsgerichts, sondern der aus dem politischen Strafrecht⁸ (§ 88 Abs. 2 StGB a. F., § 92 Abs. StGB n. F.) abgeleiteten Definition, wonach „die *parlamentarische Verantwortung* der Regierung“ Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sein soll. Selbstverständlich kann auch diese Umformulierung des FDGO-Prinzips, die lediglich die **bemerkenswerte Flexibilität⁹ bei der Definition entscheidender Verfassungsprinzipien** anzeigt, die staatliche Verdächtigungspolitik gegenüber der Rechtsopposition nicht rechtfertigen, weil auch mit „Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament“ lediglich die Möglichkeit der Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung und der ihr zum Zwecke der Parlamentskontrolle zwingend unterstehenden Verwaltung zum Ausdruck gebracht werden soll, so wie dies auch in westlichen Präsidialregimes gegeben ist und auch im deutschen Konstitutionalismus bestanden¹⁰ hatte. Die Effektivität der parlamentarischen Kontrolle kann dabei in einem Präsidialregime, bei dem in der Tendenz das Parlament insgesamt Gegenspieler zur Regierung darstellt, sogar größer sein als in einem parlamentarischen Regierungssystem, bei dem die Parlamentsmehrheit häufig gar nicht an einer wirklichen Kontrolle „ihrer“ Regierung interessiert ist, weil die Aufdeckung von Fehlverhalten die Wahlchancen der „Regierungspartei(en)“ beeinträchtigen dürfte.

Außerdem kann der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament formal entsprochen und gleichzeitig die vielleicht viel wirksamere und demokratietheoretisch entscheidendere generelle Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Öffentlichkeit ausgeschaltet werden, die sich in der Gewährleistung der Meinungsfreiheit in Kombination mit der Periodizität von Wahlen manifestiert, die auf die Regierungsbildung Einfluß haben. Als Beispiel hierfür kann etwa der **Einsatz der Inlandsgeheimdienste** genannt werden, bei dem die Parlamentskontrolle in Ausschüssen erfolgt. Da diese nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen, kann das etablierte Kartellparteiensystem, wie es in der Bundesrepublik unstreitig vorliegt,^{10a} **völlig verantwortungslos** handeln, wenn es gemeinsame Interessen gegenüber unerwünschter Konkurrenz durchzusetzen gilt. Schließlich ist gegenüber den ideologischen Schnellschüssen des sog. „Verfassungsschutzes“ noch darauf hinzuweisen, daß die Ausgestaltung des parlamentarischen Regierungssystems im Grundgesetz durch das „Kanzlerprinzip“ gerade hinsichtlich des hier interessierenden Prinzips, vor allem bei dessen Verständnis im Lichte der VS-Gesetze, sogar im Vergleich mit der Weimarer Reichsverfassung, einem Präsidialregime angenähert¹¹ ist, weil die Minister als solche vom Parlament gar nicht abgewählt¹² werden können, sondern eine parlamentarische Sanktion gegenüber ministeriellem Fehlverhalten nur über einen Kanzlersturz möglich ist, der

⁸ Zur doch bemerkenswerten Diskrepanz zwischen den VS-Gesetzen und der FDGO-Definition des BVerfG, s. die Gegenüberstellung bei *Schüßlburner*, in: *Hans-Helmuth Knütter / Stefan Winckler* (Hrsg.), *Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind*, 2000, S. 387; nunmehr online gestellt: http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1341822537.pdf (s. S. 23).

⁹ Darauf ist von „links“ zu Recht schon immer hingewiesen worden; s. *Gode Hartmann*, *Meinungsfreiheit – ein Grundrecht der Affirmation*, in: *Joachim Perels* (Hrsg.), *Grundrechte als Fundament der Demokratie*, Frankfurt 1979, S. 96 ff.

¹⁰ So auch *Herzog* in: *Maunz / Dürig*, GG-Kommentar Rdnr. 91 zu Art. 65.

^{10a} S. dazu den Beitrag des Verfassers zur Situation der Wissenschaftsfreiheit und Innovationsfähigkeit aufgrund des bundesdeutschen Verfassungsschutzes:

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=37>

¹¹ *Herzog*, ebenda, stellt sogar kühn die Frage, „ob das Regierungssystem des GG noch die Klassifikation als parlamentarisches Regierungssystem verdient.“

¹² Weshalb zu Recht behauptet werden kann - s. Nachweise bei *Meyn*, in: *v. Münch / Kunig*, GG-Kommentar, Rdnr. 3 zu Art. 65 -, daß der einschlägige Art. 65 GG gerade nicht die parlamentarische Verantwortung der Regierung regelt, sondern nur das Innenverhältnis der Regierung; anders noch Art. 56 Satz 2 der gegenüber dem Grundgesetz sicherlich demokratischeren Weimarer Reichsverfassung: „Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.“

durch das Erfordernis des konstruktiven Mißtrauensvotums (Art. 67 GG) erheblich erschwert sein soll. Im Interesse der im Grundgesetz hochgehaltenen Regierungsstabilität besteht daher eine sanktionierbare politische Verantwortung gegenüber dem Bundestag für einzelne Minister gerade nicht.¹³ Angesichts dieser im Interesse der Regierungsstabilität sogar als wünschenswert angesehenen Modifikation des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament nach dem positiven Verfassungsrecht stellt sich nicht nur bei der Wahrung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung die Frage: **Welche „Verfassung“ „schützt“ der „Verfassungsschutz“ bei seiner ideologischen Verdachtsstrategie gegenüber unerwünschtem Parteienpluralismus eigentlich?** Das geschriebene Grundgesetz kann da nur eher zufällig gemeint sein!

Stellenwert des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung

Gegenüber dieser **gegen freie Bürger gerichteten VS-Verdachtspolitik** muß juristisch darauf hingewiesen werden, daß die parlamentarische „Verantwortlichkeit der Regierung“ im Sinne eines Verfassungsprinzips sich, wie es bei einem Präsidialregime nicht anders geregelt ist, aus Vorschriften¹⁴ über die Anwesenheitsverpflichtung der Mitglieder der Regierung (Artikel 43 GG) und das Recht des Parlaments zur Bildung von Untersuchungsausschüssen (Artikel 44 GG) ergibt, wenn nicht gar nur aus der Bestimmung über das Rederecht der Abgeordneten (Artikel 38 GG), das die Kritik an Maßnahmen und Vorhaben der Regierung gewährleistet und aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips hinsichtlich der parlamentarischen Verhandlungen (Artikel 42 GG) einen permanenten Beitrag zur Bildung der öffentlichen Meinung gewährleistet und seine Auswirkung beim nächsten Wahlgang haben sollte.

Auf diese Weise wird ein **gemäßigtes Regierungshandeln** bewirkt, was letztlich als eigentlicher Zweck dieses hier interessierenden Verfassungsprinzips ausgemacht werden kann. „Gemäßigtes Regierungshandeln“ in diesem Sinne ist ein in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung stehendes Handeln der jeweils einem Ministerium unterstellten Verwaltung und darüber hinaus ein Regierungshandeln, das in einer umfassenden Abwägung aller einschlägiger Gesichtspunkte das **Allgemeinwohl** verwirklicht. Insofern ergänzt „die Verantwortlichkeit der Regierung“ die Gerichtskontrolle, die als solche auf die Überprüfung von Einzelakten beschränkt und verfassungsrechtlich außerdem nur zur Wahrung individuell-subjektiver Rechte gewährleistet ist (Artikel 19 Abs. 4 GG) und ein aktives Tätigwerden eines Betroffenen voraussetzt (da sonst gilt: „Wo kein Kläger, kein Richter“ und mag die Situation noch so rechtswidrig sein). Das Verfassungsprinzip der „Verantwortlichkeit der Regierung“ soll im Interesse des Rechtsstaates ergänzend insbesondere die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns auch in den trotz weit verstandener Rechtswegegarantie zahlreichen Bereichen¹⁵ sicherstellen, in denen eine gerichtliche Kontrolle nicht oder nur unzulänglich besteht, d. h. die Regierungsstellen sollen z. B. nicht eine geradezu putschartig¹⁶ durchgeführte Einwanderungspolitik betreiben, gegen die es keinen Individualrechtsschutz gibt (es gibt kein subjektives und damit einklagbares Recht, vor Einwanderung verschont zu

¹³ S. bei *Meyn*, a.a.O., Rdnr. 3 letzter Satz.

¹⁴ Erhellend auch hier *Herzog*, a. a. O., wonach die „eigentliche sedes materiae der parlamentarischen Kontrolle im GG wegen der Verstreutheit der in Betracht zu ziehenden Bestimmungen sehr schwer auszumachen“ sei.

¹⁵ Man denke nur an rechtswidrige Asylgewährung oder rechtswidrige Einbürgerungen, die von der Gerichtsbarkeit nicht abgewehrt werden können, weil es kein subjektives Recht eines möglichen Klägers als Klagevoraussetzung gibt, gegen eine unrechtmäßige Einbürgerung klagen zu können, obwohl die unrechtmäßige Masseneinbürgerung das für eine demokratische Staatsordnung maßgebliche Nationalitätsprinzip (vgl. Art. 116 Abs. 2 GG) in einer fundamentalen Weise verletzt.

¹⁶ Im Zusammenhang des sog. Visa-Skandals ist hat der Richter im Kölner Schleuser-Urteil vom „kalten Putsch“ gesprochen; s. *FAZ* vom 15.02.05, S. 3.

werden). Damit wird deutlich, daß die eigentliche **parlamentarische Verantwortung der Regierung nur einen Teilaspekt der Verantwortlichkeit der Regierung** insgesamt beschreiben kann, weshalb schon zutreffend ist, daß das Bundesverfassungsgericht dieses Prinzip allgemeiner als Strafrecht und VS-Gesetze verstanden hat. Die „Verantwortlichkeit der Regierung“ verwirklicht sich dann nicht nur als eine gegenüber dem Parlament bestehende Pflicht zur Rede und Antwort, sondern etwa auch als Verfahrensverantwortung¹⁷ bei Einleitung von Parteiverbotsverfahren, die deshalb zur Gewährleistung rechtsstaatlicher Verhältnisse von besonderer Bedeutung ist, weil es seit Bestehen des Bundesverfassungsgerichts z. B. nicht gelungen ist, dieses Gericht mit der Problematik der geheimdienstlichen Kontrolle und Infiltration oppositioneller Parteien,¹⁸ diesen **bundesdeutschen Watergate-Skandal in Permanenz**, zu befassen. **Nur durch ein Verfassungsgericht und die sonstige Gerichtsbarkeit allein kann demnach die Aufrechterhaltung der Verfassungsordnung erkennbar nicht gewährleistet werden, wenn es am verantwortlichen Regierungshandeln im Sinne des hier behandelten Verfassungsprinzips fehlt.**

Entscheidend für die Verwirklichung des letztlich der grundlegenden Rechtsstaatskonzeption dienenden Verfassungsprinzips der Regierungsverantwortlichkeit ist dabei, daß die Regierung, unabhängig von der Frage der Art ihrer Einsetzung (indirekt über Parlamentswahl oder - mehr - direkt über Präsidialwahl), überhaupt in der Lage ist, dem Parlament - und vor allem der Öffentlichkeit - „Rede und Antwort zu stehen“, indem sie etwa festgestelltes Fehlverhalten auf der Grundlage des einschlägigen Rechts abwenden oder rückgängig zu machen in der Lage ist. **Verantwortlichkeit der Regierung** setzt deshalb nach überwiegender Meinung¹⁹ voraus, daß es grundsätzlich **keine „ministerialfreien“**, d.h. **dem Einflußbereich eines zuständigen Ministeriums entzogene Räume**²⁰ gibt. In der Rechtsprechungspraxis kann hierzu im wesentlichen der Fall des Bremer Personalvertretungsgesetzes²¹ angeführt werden, bei dem in Mitbestimmungsfällen die Personalentscheidung von Beamten einer unabhängigen Einigungsstelle übertragen werden sollte. Zu den Regierungsaufgaben, die wegen ihrer politischen Tragweite nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen und auf Stellen übertragen werden dürfen, die von Regierung und Parlament unabhängig sind, gehört nämlich nach der zutreffenden Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Entscheidung über die personellen Angelegenheiten der Beamten. Nur wenn die Regierung insoweit nicht an die Entscheidung eines anderen Organs, wie einer Einigungsstelle (mit gewerkschaftlichem Vetorecht) gebunden ist, kann sie für eine entsprechende Entscheidung „verantwortlich“ sein²² und dementsprechend „verantwortlich“ gemacht werden, wenn sie eine Fehlentwicklung, etwa durch Disziplinarverfahren wegen Verletzung des Mäßigungsgebots durch VS-Mitarbeiter, nicht abstellt. Nur dann ist auch die demokratische Legitimation des Regierungs- und Verwaltungshandelns über die Legitimationskette gewahrt: Volkswahl des Parlaments > Wahl der Regierung durch das Parlament > Verantwortung der Regierung für nachgeordnete Behörden, die als solche im Interesse des Gewaltenteilungsprinzips^{22a} nicht vom Parlament eingesetzt werden dürfen (vgl. Art. 33 GG). Aus diesem Grunde ist Verwaltungshandeln über Selbstverwaltungs-

¹⁷ S. die als Motto dieses Unterabschnittes gebrachte Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts.

¹⁸ So ausdrücklich die Erkenntnis im NPD-Verfahrensbeschluß, s. BVerfGE 107, 339, 362 f.

¹⁹ S. dazu *Dirk Ehlers*, Verwaltung in Privatrechtsform, 1984, S. 124 ff.

²⁰ S. dazu auch *Herzog*, a.a.O. Rdnr. 96 ff.

²¹ S. BVerfGE 9, 268. worauf in BVerfGE 22, 106 Bezug genommen ist.

²² S. BVerfGE 9, 268, 281 f. unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, N.F. Bd. 4, Teil II, S. 30 ff. 47.

^{22a} S. zur Gefährdung dieses Verfassungsprinzips:

<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=31>

organisationen nur ausnahmsweise in dafür ausdrücklich vorgesehenen Bereichen wie etwa dem Bereich der Gemeinden (Art. 28 GG) möglich.

Für „jede Art der Ausgliederung von Selbstverwaltungs- oder Autonomiebereichen aus der Verwaltungshierarchie“ ist zumindest eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage²³ erforderlich. Eine Überschreitung der gesetzlichen Selbstverwaltungskompetenz etwa durch das sog. politische Mandat der zwangsorganisierten Studentenschaft²⁴ widerspricht deshalb dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung.

Dies gilt auch, wenn sogar verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstverwaltungsbefugnisse wie im Bereich der Gemeinden (Art. 28 GG) dazu mißbraucht werden, sich eine Kompetenz anzumaßen, die außerhalb dieses verfassungsrechtlich garantierten Bereichs mangelnder Regierungssingerenz ist: Zu denken ist hier etwa an die Fälle, daß städtische Museen zu Propagandainstrumenten gegen politische Opposition durch Anmaßung von Verfassungsschutzkompetenzen „umfunktioniert“ (APO-Slang) werden. Als wirklich widerliches Beispiel hierfür kann eine Broschüre („Arbeitsheft 2“) des sogenannten NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln mit dem Titel „Rechtsextremismus in Köln?!“ mit dem Untertitel „Didaktische Materialien zur Demokratieförderung und gegen Rechtsextremismus“, verfaßt von einer *Ioannis Orfanidis* angeführt werden, in der die oppositionelle Bürgerbewegung *Pro Köln* durch die Stadt Köln amtlich als quasi-nationalsozialistisch, zumindest im Traditionsstrang des Nationalsozialismus stehend bekämpft wird. Verfassungsfeindlich ist dies Situation schon, indem sich eine der Zeit des Nationalsozialismus gewidmete kommunale Einrichtung anmaßt, auf die Jetztzeit ausgerichteten kommunalen „Verfassungsschutz“ zu betreiben und dabei ihr Museum zu einer Ideologiezentrale macht, die auf aktuelle Oppositionsbekämpfung ausgerichtet ist. Die antipluralistische und damit verfassungsfeindliche Einstellung dieser kommunalen Institution kommt in Bildern der Broschüre zum Ausdruck, in welcher städtische Organe (wie der linke, sich für „Mitte“ haltende CDU-Bürgermeister) mit Parolen wie „friedlich“ „gegen rechts“ agitieren.

Ähnlich sind die in einer Broschüre der *Friedrich-Ebert-Stiftung* mit dem Titel „Bürgernetzwerke gegen Rechts. Evaluierung von Aktionsprogrammen und Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ gelobten Aktionen des CDU-Bürgermeisters der Stadt Düren^{24a} einzustufen, die in der SPD-Broschüre überschrieben sind: „Düren - Eine Gemeinde wehrt sich gegen Rechts“, was dann spezifiziert wird: „Bunt statt Braun“ (womit nicht der politische Pluralismus, sondern erkennbar ein Hautfarben-Pluralismus, also eine Art neo-demokratischer Rassismus gemeint ist, *Anm.*). Die Verletzung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung liegt darin, daß die Kommunalaufsicht nicht gegen dieses nicht von der verfassungsrechtlichen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung gedeckte Verhalten eines kommunalen radikalisierten antipluralistischen, gegen das Mehrparteienprinzip gerichteten „Verfassungsschutzes“ einschreitet. Immerhin ist gerichtlich anerkannt, daß ein Bürgermeister bei Ausübung seiner Amtsgeschäfte sich neutral zu verhalten hat^{24b}

²³ S. *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, 1964, S. 96.

²⁴ S. dazu etwa OVG Bremen *NVwZ* 2000, 342; auch wenn dieses Prinzip in derartigen Entscheidungen nicht ausdrücklich herangezogen wird, so würde dieses doch eine bessere Begründung für die im Ergebnis richtigen einschlägigen Verwaltungsgerichtsentscheidungen ergeben.

^{24a} Zu diesem der linksextremen Antifa gehorchenden Bürgermeister, s. den Fall des Historiker Dr. Kandil: <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=45> wobei diese vom Linksextremismus geforderte Diskriminierung gegen Recht von Vertretern der CDU-Parteispitze durch Gleichgültigkeit gebilligt wird: <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=50>

Grundsätzlich ist nämlich dem Staat im Bereich des öffentlichen Rechts ein Verzicht auf Einflußnahme²⁵ untersagt, weil ansonsten das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung leer läuft. Die gemeindliche Selbstverwaltung stellt zwar eine gewisse Ausnahme von diesem Prinzip dar, das dann aber als Ausnahme eng auszulegen ist und ein Einschreiten bei verfassungswidriger Kompetenzüberschreitung durch Etablierung eines außerhalb der kommunalen Zuständigkeit stehenden Lokalverfassungsschutzes, der sich der Oppositionsbekämpfung widmet und auf eine indirekte Wahlkampffinanzierung^{25a} zugunsten etablierter politischer Kräfte hinausläuft, zwingend gebietet.

Das „nachrichtendienstliche Mittel“: Bundesrepublik als Perestroika-Demokratie?

Das Gebot staatlichen Einschreitens und Zurechenbarkeit bei Nichthandeln, das eine Verletzung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung impliziert, trifft insbesondere bei Verwaltungshandeln unter Inanspruchnahme privatrechtlicher Organisations- und Handlungsformen zu, weil dabei die Versuchung sehr groß und letztlich dem eigentlichen Privatrecht immanent ist, daß sich Regierung und Verwaltung dadurch der öffentlich-rechtlichen Bindung etwa unter Beanspruchung der Grundrechte entziehen zu können meinen, indem sie eine „Flucht ins Privatrecht“²⁶ antreten und eventuell unter Berufung auf Grundrechtsausübung sogar noch die Verantwortung ablehnen. **Deshalb setzt „Verantwortung der Regierung“ voraus, daß sich staatliches Handeln grundsätzlich in den Formen des öffentlichen Rechts vollzieht²⁷** und nicht mehr wie bei der Herrschaftskonstruktion des sogenannten Feudalismus Privatrechtsinstitute (Eigentumsrechte und privatrechtliche Vertragsgestaltung oder Erbrechte) Machtausübung²⁸ legitimieren.

Die Annahme, daß **dem Staat als solchen** bei amtlichem Handeln **keine Berufung auf Grundrechte möglich** ist, ergibt sich zwingend aus den Grundsätzen, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁹ in Artikel 19 Abs. 3 GG verortet hat, wonach „die Grundrechte auch für inländische juristische Personen“ gelten, „soweit sie ihrem Wesen nach

^{24b} Dies mußte sich der Bürgermeister von Pasewalk vom Verwaltungsgerichts Greifwald sagen lassen, das dem Unterlassungsanspruch der NPD gegen die amtliche bürgermeisterliche Unterstützung für das Aktionsbündnis „Vorpommern: weltoffen, demokratisch und bunt“, s. *FAZ* vom 21.08.2012, S. 8.

²⁵ S. *Ehlers*, a. a. O., S. 127 ff.

^{25a} Man muß sich nur überlegen, was Parteien an Engemitteln und Spenden aufwenden müßten, um den Propagandaeffekt zu ihren Gunsten (etwa bei Wahlen) zu erreichen, den sie sich durch den Einsatz öffentlicher Mittel bewirken; die Einschätzung, daß etwa Verfassungsschutzberichterstattung indirekte Wahlkampffinanzierung darstellt, die eigentlich im Interesse der demokratischen Chancengleichheit zu Kompensationsforderungen staatlich bekämpfter Parteien führen müßte, trifft zwar generell zu, auf der Ebene von Landes- und Bundesregierung scheint es aber dafür eine gesetzliche Grundlage zu geben, die es für die kommunale Ebene eben nicht gibt: die kommunale Ebene ist für die Herausgabe von als „Didaktische Materialien“ bezeichnete Verfassungsschutzberichte nicht zuständig; falls dagegen die Kommunalaufsicht (Landesinnenministerium) nicht einschreitet, liegt eine Verletzung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung vor.

²⁶ S. *Ehlers*, a. a. O., insbes. S. 66 ff., der zu Recht auf die Fragwürdigkeit der üblichen Begründung hinweist, daß sich der Staat überhaupt auf die Ebene des Privatrechts begeben darf.

²⁷ Zur überwiegenden Unangemessenheit zivilrechtlicher Organisations- und Handlungsformen bei der Staatsverwaltung, s. *Ehlers*, a. a. O., S. 251 ff.

²⁸ Ein letzter umfassender Versuch einer gewissermaßen zivilrechtlichen Herrschaftsbegründung findet sich unter dem Stichwort „Patrimonialstaat“ bei *Ludwig v. Haller*, *Restauration der Staatswissenschaft*, 6. Bde, 2. Aufl. Winterthur 1820 ff., Neudruck Aalen 1964, Bd. 2; *Otto Brunner*, *Land und Herrschaft*, 6. Aufl., 1970, S. 146 ff. hat überzeugend aufgezeigt, daß die Patrimonialstaatstheorie des mittelalterlichen Herrschaftssystems eine neuzeitliche Zweckkonstruktion war, mit der man vor allem hoffte, durch Ableitung der Staatsgewalt aus dem Eigentumsrecht der Lehre der Volkssouveränität entgegenzutreten zu können.

²⁹ S. etwa BVerfGE 68, 193, 207.

auf diese anwendbar sind“. Für das zutreffende Ergebnis, daß die juristische Person „Staat“ und damit die für diesen handelnden Staatsorgane, sowie auch rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Gebietskörperschaft Gemeinde oder Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts keine Grundrechtsträger³⁰ sind, böte sich zur Vermeidung einer letztlich apodiktischen „Wesensschau“, die allerdings der Wortlaut der Grundgesetz-Vorschrift nahelegt, gerade das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung an, die der (weitgehenden) inhaltlichen Ungebundenheit des Grundrechtinhabers diametral entgegensteht. Die **Staatsorgane** haben nach der Annahme, daß ihnen verboten ist, was nicht erlaubt ist, **Kompetenzen**, während umgekehrt für den **Grundrechtinhaber** die **Freiheitsvermutung** gilt, wonach ihm erlaubt ist, wenn es nicht ausdrücklich gesetzlich (und nicht staatsideologisch!) verboten ist.^{30a} Deshalb würde die Berufung von Regierung und Verwaltung auf Grundrechte zur Rechtfertigung ihrer amtlichen Tätigkeit die staatliche Kompetenzordnung sprengen,³¹ die das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung sicherstellt, weil das Wesen der rechtmäßigen Grundrechtswahrnehmung darin besteht, daß sich ein freier Bürger dafür, etwa bei Äußerung politischer Auffassungen über den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, gerade nicht, auch nicht gegenüber einem Parlament (und schon gar nicht gegenüber einem Inlandsgeheimdienst), „verantworten“ muß.

Zur Illustration der Bedeutung der Unterscheidung von Grundrecht und Kompetenznorm, die das Bundesverfassungsgericht insoweit völlig konsequent durchführt hat, als auch das Rederecht des Abgeordneten im Parlament nicht als Grundrecht, sondern als Kompetenznorm³² verstanden wird, kann das sog. **nachrichtendienstliche Mittel**³³ angeführt werden. Dessen Wesen besteht gerade darin: Der **Staat geriert sich als Privatmann** und **unterminiert** dabei **ersichtlich die staatliche Kompetenzordnung**. Als „Privatmann“^{33a} besucht er in Form des Geheimdienstagenten, ohne die ansonsten gemäß Artikel 13 Grundgesetz (*my home is my castle*) erforderliche richterliche Genehmigung mit scheinbarer Einwilligung des Betroffenen private Wohnungen, nimmt als V-Mann trotz des für eine freie Demokratie zwingenden Gebots der organisatorischen Trennung von Staatsorganen und Partei³⁴ an Parteiversammlungen teil und wird schließlich sogar als Angehöriger der weisungsabhängigen Behörde „Verfassungsschutz“ Mitglied einer Parlamentsfraktion, die gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes aus Personen bestehen soll, die keinen Weisungen unterliegen. Er steuert die Presse, indem er Journalisten „schmiert“, obwohl die Konzeption der „Meinungsbildung des Volks“ (vgl. Artikel 21 Abs. 1 GG) gerade davon ausgeht, daß die

³⁰ S. auch BVerfGE 21, 362 oder 45, 63.

^{30a} Es geht hierbei auch um die Grundlage des Rechtsstaatsprinzips, das insbesondere der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ entschieden gefährdet, indem er rechtmäßiges Handeln von Bürgern einer Legitimationsbewertung unterwirft und damit gegen das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung agiert und agitiert:

<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

³¹ Ein von Ehlers, a. a. O., S. 262 ff., angeführtes Beispiel, das diese Umgehungswirkung durch privatrechtliches Handeln deutlich macht, ist die Kapitalbeteiligung des Bundes an Privatunternehmen in Bereichen, in denen die Verwaltungszuständigkeit der Länder besteht: durch diese Kapitalbeteiligung kann der Bund versuchen, Bundesinteressen durchzusetzen, was ihm in den vorgeschriebenen Formen des öffentlichen Rechts (s. Art. 84 ff. GG) nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

³² S. BVerfG NJW 1982, S. 2233.

³³ Dazu B. Schlink, Das nachrichtendienstliche Mittel, in: NJW 1980, S. 552 ff.

^{33a} Daß die Rechtsbeziehungen zwischen Geheimdienst und seinen Agenten dem Privatrecht unterliegt, hat jüngst das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, indem es von einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Bundesnachrichtendienst und Vertrauensperson ausgegangen ist; s. NVwZ-RR 2010, 682; diese Einordnung ist rechtsdogmatisch sicherlich richtig - nur muß befremden, daß ausgerechnet in dem Bereich, indem potentiell äußerst fragwürdige Staatsgewalt ausgeübt wird / werden muß, die Anwendung des öffentlichen Rechts ausscheidet, das gerade deshalb entwickelt worden ist, Ausübung von Staatsgewalt weniger problematisch zu machen, wie es sich bei (gewissermaßen) Formenmißbrauch immer noch darstellt.

³⁴ S. BVerfGE 20, 56, 111.

Meinungsbildung „von unten nach oben“ erfolgt, etc. pp. **In welcher systematischer Weise das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung durch Inanspruchnahme der quasi-privatrechtlichen Handlungsform „nachrichtendienstliches Mittel“ in der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt** ist, hat das Scheitern des gegen die *NPD* betriebenen Verbotsverfahrens deutlich gemacht, bei der es die Sperrminorität des Bundesverfassungsgerichts³⁵ wegen der **Verletzung der** demokratiethoretisch zwingend gebotenen **strikten Staatsfreiheit der Parteien durch den massiven Einsatz von V-Leuten** abgelehnt hat, einen Verbotsantrag (weiter) zu prüfen. Dieser Antrag sollte ja im wesentlichen auf Aussagen von derartigen V-Männern gestützt werden, so daß nicht klar werden konnte, ob es sich hier um genuine Aussagen von Parteimitgliedern handelt oder um **staatlich in den Formen des perversierten Privatrechts induzierte Provokationen**, was im konkreten Fall so weit zu gehen schien, daß „der Sache nach von einer Veranstaltung des Staates gesprochen und der Partei demgemäß ihr Status als Partei abgesprochen werden müßte.“³⁶ **Ein unverantwortlicher erscheinendes Handeln der Regierung als im Fall des staatlichen Umgangs mit der *NPD* ist vom Bundesverfassungsgericht wohl noch nie zuvor festgestellt worden.**

Nun könnte man sagen, daß die „Verantwortlichkeit der Regierung“ beim Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels formell gerade noch gewahrt ist, weil zum einen dessen Einsatz gesetzlich geregelt ist oder zum „Wesen“ eines sogar ausdrücklich verfassungsrechtlich vorgesehenen (Inlands-) Geheimdienstes gehört und das entsprechende Regierungshandeln unter Aufsicht der parlamentarischen Kontrollkommission steht. Damit mag zwar eine Parlamentskontrolle möglich sein, eine essentielle Verantwortlichkeit der Regierung ist jedoch letztlich nicht gewährleistet, weil diese parlamentarische Kontrolle naturgemäß unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt. Damit wird auch deutlich, weshalb mit den **Politikern**, die unter den Bedingungen eines Kartellparteiensystems VS-Gesetze machen **und die VS-Behörden an einer Beschränkung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung auf eine bloße parlamentarische Verantwortung interessiert** entsprechend den Definitionen in VS-Gesetzen sind: Unter den Bedingungen des Parteienkartells und dessen parteiübergreifenden Interessenidentität gegenüber unerwünschter Opposition werden die VS-Behörden und damit der Bundesinnenminister dann kaum jeweils zur Verantwortung gezogen, wenn (insbesondere parlamentarische nicht vertretene) Oppositionsparteien staatlich infiltriert werden, wobei man sich des Privatrechts bedient, das die Verantwortungslosigkeit bei staatlicher Inanspruchnahme eher gewährleistet. Die Verletzung der Verfahrensverantwortlichkeit des Staates, die das Bundesverfassungsgericht im *NPD*-Verbotsverfahren festgestellt³⁷ hat, könnte bei einer auf die bloße parlamentarische Verantwortung beschränkten Verantwortlichkeit der Regierung begrifflich kaum erfaßt werden, so daß in der Tat, wie von den VS-Gesetzen anscheinend gewollt, dieses Verfassungsprinzip leer laufen würde! Und dann allenfalls noch für die dargestellte fragwürdige Regierungspropaganda von Relevanz wäre.

Abgesehen von dem Scheitern des *NPD*-Verbotsverfahrens, bei dem sich das Kartellparteiensystem, das als gleichgerichtete Antragsteller³⁸ Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat aufgetreten ist, entscheidend blamiert haben³⁹ sollte, hat in der politischen

³⁵ S. BVerfGE 107, 360 ff.

³⁶ S. ebenda S. 366.

³⁷ S. ebenda S. 369.

³⁸ Zur Problematik der Verfahrensungleichheit beim Parteiverbotsverfahren, s. die Ausführungen von *Josef Schießlburner*, a. a. O., S. 315 – 324; sowie im 1. Teil der *Parteiverbotskritik*: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766688.pdf

³⁹ S. dazu *Eckhard Jesse*, Der gescheiterte Verbotsantrag gegen die *NPD* - Die streitbare Demokratie ist beschädigt worden, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 2003, S. 292 ff., wobei fünf „Fallen“ als Gründe für das

Praxis der Bundesrepublik Deutschland in diesem zentralen Punkt die **Verantwortlichkeit der Regierung** eigentlich nie zu angemessenen Konsequenzen geführt, womit dieses grundlegende Verfassungsprinzip insoweit **leergelaufen** ist. Dies erklärt, weshalb **bei der Bekämpfung unerwünschter Opposition in der Bundesrepublik** den Prämissen der Verantwortlichkeit der Regierung zuwider, **fast ein russisches Herrschaftskonzept etabliert** werden konnte. Für die neuzeitliche Entwicklung Rußlands⁴⁰ ist es nämlich kennzeichnend gewesen, daß die entsprechend der Fortschrittsdoktrin vom Westen übernommenen Institutionen wie Parlamente, Parteien und Gewerkschaften rechtzeitig durch geheimdienstliche Unterwanderung um ihre genuine Wirkung gebracht worden sind. Diese russische Vorgeschichte hat bei Errichtung des totalitär-kommunistischen Herrschaftssystems dem Geheimdienst die charakteristische Rolle als Machtinstrument des Sozialismus zugewiesen. Diese Herrschaftsmethodik hat sich zuletzt dadurch manifestiert, indem mit der **Perestroika** eine vom staatlich-kommunistischen Geheimdienst innerparteilich gesteuerte und damit im Zweifel wieder im kommunistischen Sinne reversible Demokratisierung⁴¹ betrieben werden sollte. Zu diesem Konzept gehört auch die Politik, daß man staatlicherseits von vornherein Opposition durch Gründung konkurrierender Parteien zweifelhafter Art schwächt, was Opposition aus einer bestimmten Richtung als solche diskreditieren soll: So ist etwa die Existenz der „rechtsextremistischen“ *Pamjat*-Bewegung schon in der Vor-*Gorbatschow*-Ära zu erklären, die deutlich machen sollte, daß demokratietheoretisch gebotene Opposition zum Kommunismus nur „Faschismus“ bedeutet und man daher im Interesse des Erhalte der (totalitären) „Demokratie“ (Sowjetkommunismus) nur die Wahl von „Demokraten“ (Kommunisten und dergl.) nach einer demokratischen Einheitsliste haben sollte.

Für die Bundesrepublik hatte sich unter dem veredelnden Schlagwort „Verfassungsschutz“ die **in einer normalen westlichen Demokratie so nicht bekannte Stellung der Inlandsgeheimdienste** gewissermaßen als Imitation einer *Pestroika*-Herrschaftsmethodik angeboten, weil man sich legitimer Weise schon „innerdeutsch“ auf das charakteristische Kampfinstrument des kommunistischen Gegenspielers einlassen mußte und dieses Instrument auch der US-Besatzungspolitik⁴² die Möglichkeit gab, die Demokratisierung der Deutschen so zu steuern, daß die Deutschen über die geheimdienstlich überwachte Lizenzpresse ohne direkte Intervention durch formelle Zensur lernen würden, nur solche demokratische Auffassungen als die ihrigen zu haben, welche den US-Behörden genehm waren. Nicht zuletzt aufgrund dieser Vorgeschichte besteht der Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik⁴³ gegenüber der westlichen Demokratienorm in der **grotesken Bedeutung**, welche **die als „Verfassungsschutz“ firmierenden Inlandsgeheimdienste** als innenpolitisches Herrschaftsinstrument haben: Bezeichnend ist insoweit die ungenierte Aussage im Anhang „50 Jahre Verfassungsschutz und politischer Extremismus in Nordrhein-Westfalen“ des VS-Berichts von NRW über 1998:

„Die Tätigkeitsergebnisse des Verfassungsschutzes konnten sich während der ersten Jahre der bundesdeutschen Demokratie gerade in Nordrhein-Westfalen sehen lassen. Obwohl an Rhein und Ruhr die KPD vor der NS-Herrschaft vielfach die stärkste

Scheitern aufgeführt sind; letztlich kann man dies unter Verletzung der Verantwortlichkeit der Regierung zusammenfassen (wobei die Konsequenzen offen sind). Bemerkenswert ist auch, daß *Jesse* annimmt, daß Gericht hätte deshalb keine Skrupel haben müssen, weil die Entscheidung „die SPD und CDU gleichermaßen negativ betraf“ (S. 296), was einiges über den Kartellparteicharakter des ganzen Verfahrens aussagt.

⁴⁰ S. dazu *Schüßlburner*, a. a. O., S. 301 ff. und S. 364 ff.

⁴¹ Wie dies nicht zuletzt von *Anatolij Golitsyn*, New Lies for old. An ex-KGB officer warns how communist deception threatens survival of the West, New York 1984, vorausgesetzt worden war.

⁴² S. dazu *Schüßlburner*, a. a. O., S. 449 ff. und 637 ff.

⁴³ So erklärt sich der Titel des Buches des Verfassers.

politische Kraft gewesen war, konnte hier mit seiner Hilfe die Tätigkeit der Partei und ihrer Hilfsorganisationen auf ein überschaubares Niveau heruntergedrückt werden.“

Amtlich wird da gesagt: Anders als nach den Lehrbüchern der (westlichen) Demokratie hat danach nicht der Wähler die *KPD* „auf ein überschaubares Niveau heruntergedrückt“, sondern die Geheimdienstinterventionen in den parteipolitischen Prozeß! Der immerhin **aufgrund mangelnder Regierungsverantwortlichkeit gescheiterte *NPD*-Verbotsprozeß** hat deshalb für Kenner der bundesdeutschen Demokratiesituation nichts Neues offenbart, war doch schon hinsichtlich der seinerzeit zum Verbot ausersehenen *KPD* die Erkenntnis gesichert, daß V-Leute des „Verfassungsschutzes“ schon vor dem Verbot in einzelnen Gremien dieser staatlich bekämpften Partei über die Mehrheit verfügt⁴⁴ hatten. Dieses staatlich „subventionierte“ Personal hat dabei manche „Vorkommnisse“ erst geschaffen, gegen die dann wieder VS-Einsätze „notwendig“ waren. Die verfassungsgerichtlichen Erkenntnisse im *NPD*-Verfahren haben lediglich eine Kontinuität eines bundesdeutschen Politikmusters belegt, das als BRD-charakteristische Herrschaftsmethodik auch bei (etwas flexibler) Auswechslung des Staatsfeinds entsprechend der amerikanischen Interessenlage^{44a} beibehalten worden ist. Die Kontrolle dieses Demokratie-Sonderwegs belegbaren, geheimdienstlichen Herrschaftssystems durch das Bundesverfassungsgericht hatte bislang nicht stattgefunden,⁴⁵ was die Bedeutung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung hervorhebt. Selbst die an sich außergewöhnliche Verfassungsgerichtskontrolle, die die Bundesrepublik (positiv?) kennzeichnet, ist nämlich naturgemäß nicht in der Lage, die generelle Rechtmäßigkeit des Handelns der Staatsorgane zu gewährleisten. Dies kann überwiegend nur eine Regierung, die dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung und damit der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns durch die ihr nach geordneten Behörden verpflichtet ist.

Mangel der Regierungsverantwortlichkeit beim „Verfassungsschutz“

Nun wird man bei einer realistischen Betrachtungsweise zugestehen müssen, daß ein Staat auf den Einsatz des letztlich doch privatrechtlich ausgestalteten Instruments des nachrichtendienstlichen Mittels nicht verzichten kann. Der hierbei wohl unvermeidbarer Weise sich ergebende Konflikt mit dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung (und anderen FDGO-Rechtsgütern) kann nur dadurch einigermaßen demokratiekompatibel gelöst werden, indem der Einsatz dieses Mittels eine eng begrenzte Ausnahme bleibt und im Grundsatz nur dann möglich ist, „wenn unter dem Deckmantel der Organisation als politische Partei Gewalttaten oder andere schwerwiegende Straftaten vorbereitet oder geplant werden.“⁴⁶

Diese nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip am Demokratiegebot ausgerichtete Einschränkung der Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels erscheint jedoch nur dann gewährleistet, wenn der „Schutz der Verfassung“ polizeirechtsakzessorisch⁴⁷ ausgestaltet wird, d. h. ein Einsatz dieses Mittels rechtlich nur dann möglich ist, wenn dies auch im Bereich der („normalen“) Kriminalitätsbekämpfung⁴⁸ als zulässig angesehen wird. Damit ist

⁴⁴ S. dazu *A. v. Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten, 1978, S. 219 ff.

^{44a} Daß die amtliche Feinderklärung durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ sich aufgrund der US-amerikanischen Interessenlage erklärt, d.h. prinzipiell zugunsten der (extremistischen) Linken wirkt, s.: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1326109987.pdf

⁴⁵ S. BVerfGE 107, 339, 362 f.; jedoch war das Bundesverwaltungsgericht schon damit befaßt, s. BVerwGE 110, 126 ff.

⁴⁶ So die Einschränkung bei BVerfGE 107, 339, 370.

⁴⁷ S. dazu *Schüßlburner*, a. a. O., S. 35 ff. und 292 ff.

⁴⁸ Ähnlich ist wohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu verstehen, wenn es das Verfahrenshindernis zur Fortsetzung des *NPD*-Verbotsverfahrens strafprozessualen Entscheidungen im Bereich rechtsstaatswidriger Provokationen von Straftaten durch Strafverfolgungsorgane entnommen hat, s. BVerfGE

jedoch zur **Wahrung des Verfassungsprinzips der Verantwortlichkeit der Regierung** eine **grundlegende Änderung^{48a} der gesamten Verfassungsschutzkonzeption** geboten. Dabei müßte ein Vorschlag aufgegriffen werden, den seinerzeit die *Bayernpartei*⁴⁹ bei den Beratungen des VS-Gesetzes gemacht hatte: Als „verfassungsfeindliche Bestrebung“ kann nur eine Gruppierung nur dann angesehen werden, wenn sie eine *ungesetzliche* Änderung der Verfassungsordnung anstrebt. Diese einzig **rechtsstaatlich mögliche Konzeption steht im radikalen Widerspruch zum „Verfassungsschutz“ wie er seit Bestehen der Bundesrepublik praktiziert wird** und der primär - vor allem im Falle von „rechts“ - gegen weltanschauliche Positionen, Argumentationsmuster und Ideen gerichtet ist. Da man im Zweifel nach dieser primär staatsideologischen Verbotskonzeption, die sich jedoch einen rechtsstaatlichen Anstrich geben will, besonders dann „Verfassungsfeind“ ist, wenn man die „falschen“ politischen Ideen mit einer gewissen Lautstärke vorträgt, weil nur dann eine vom Bundesverfassungsgericht als Parteiverbotsvoraussetzung^{49a} geforderte „aggressiv-kämpferische Haltung“ angenommen kann, ist es ein Leichtes, durch staatliches Einschleusen von VS-Personal in oppositionelle Parteien durch „privaten“ Verbalradikalismus eine derartige „aggressiv-kämpferische Haltung“ herbeizuführen bzw. herbeizureden. Wären demgegenüber zumindest Vorbereitungshandlungen zu politisch motivierter Kriminalität (Anlegen von Waffenlagern und dergl.) Voraussetzung für die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels, dann wäre die Verantwortlichkeit der Regierung eher zu wahren, weil die Hürde für den Übergang von einer nur beobachtenden Haltung zu einer aktiven Steuerung von gegnerischen Parteien viel größer wäre. Dagegen genügt es nach der bundesdeutschen Verfassungsschutz-Konzeption, um nur eines der zahlreichen Beispiele für **verantwortungsloses Regierungshandeln im Bereich der Oppositionsbekämpfung** aufzugreifen, einen Herrn *Bösch*⁵⁰ vom zuständigen Landesinlandsgeheimdienst in die Partei *Die Republikaner* einzuschleusen, um durch besonders „kräftige“ Aussagen den Vorwurf des „Extremismus“ gegen diese Partei erst zu begründen. Dafür ist in der Bundesrepublik aufgrund der im freien Westen unbekanntem ideologisch ausgerichteten Parteiverbotskonzeption,⁵¹ als deren Surrogat⁵² sich die Geheimdienstpolitik und deren Folgen insbesondere im Bereich der Diskriminierungspolitik im öffentlichen Dienst darstellt, lediglich Verbalradikalismus nötig, wie etwa fragwürdige Aussagen zu „Auschwitz“, die als solche bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise jedoch kein Verfassungsprinzip verletzen können.

Die rechtsstaatlich gebotene Änderung der Verfassungsschutzkonzeption setzt zur Gewährleistung des **Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung** nicht nur voraus, daß die sog. **Verfassungsschutzberichte** „wieder dünner“⁵³ werden; sie **müssen in der derzeitigen Machart überhaupt eingestellt werden**. Die zugunsten der *Jungen Freiheit* ergangene Entscheidung hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der NRW-VS-Politik stellt zwar eine Verbesserung der rechtlichen Situation dar, weil immerhin im Unterscheid zu bisherigen

107, 339, 364.

^{48a} S. dazu den nunmehr online gestellten Beitrag des Verfassers aus dem Jahr 2000:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=62>

⁴⁹ S. dazu *Borgs-Maciejewski / Ebert*, Das Recht der Geheimdienste, Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz, Vorbem. Rdnr. 9.

^{49a} S. hierzu insbesondere den 2. und 4. Teil der *Parteiverbotskritik*:

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59>

⁵⁰ Zu diesem und zu weiteren Beispielfällen, s. *Kunze*, a.a.O., S. 214 ff.

⁵¹ S. zum Vergleich mit ausländischen Verbotssystemen neben den 6. Teil der *Parteiverbotskritik*, *Schüßlburner*, a. a. O., S. 155 ff.

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1341753566.pdf

⁵² S. *Schüßlburner*, a. a. O., S. 219 ff.

⁵³ So die übervorsichtige Forderung von *Murswiek*, a. a. O., S. 778.

Rechtsprechung der **Eingriffscharakter dieser VS-Berichte anerkannt** worden ist. Das Bundesverfassungsgericht löst damit die grundlegenden Probleme noch nicht, die zwar weniger das hier behandelte Verfassungsprinzip betreffen, sondern mehr das Prinzip Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und weltanschaulich-politische Neutralität des Staates. Dagegen lief die bis dahin praktizierte Rechtfertigung von VS-Berichten durch das Verfassungsgericht⁵⁴ auf eine erhebliche Verminderung der Regierungsverantwortlichkeit hinaus, weil die kursorische Rechtfertigung derartiger VS-Berichte von der **verfehlten Vorstellung eines gewissermaßen privaten Auseinandersetzung zwischen Innenminister und einer betroffenen Partei** gekennzeichnet ist. Das Bundesverfassungsgericht hatte nämlich gemeint, daß diese „Meinungsäußerungen“ des Innenministers, die er gegenüber der *NPD* in den angefochtenen VS-Berichten zum Ausdruck gebracht habe, von der *NPD* „als Teil der ständigen geistigen Auseinandersetzung, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung schlechthin konstituierend“ sei, hingenommen werden müßten, die „auch ihrerseits in der Abgabe von Werturteilen nicht zurückhaltend“ sei.

Damit hatte das Verfassungsgericht diese „Meinungsäußerungen“ von Behörden wie den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensten, ohne dies ausdrücklich zu sagen, als Ausdruck der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) angesehen, die zwar der entsprechenden Partei als privatrechtlicher Organisation unzweifelhaft zusteht (über Artikel 19 Abs. 3 GG) so wie sie auch einer konkurrierenden Partei zusteht, jedoch gerade nicht⁵⁵ dem Bundesinnenministerium als staatlicher Behörde, der sich nicht ohne weiteres mit der Argumentation nur einer der Parteien identifizieren darf, insbesondere wenn es hierbei nicht nur um die Zurückweisung von Kritik an der Regierung, sondern um die Bekämpfung einer Oppositionspartei als solcher geht. Diese **Verwechslung von Grundrechten und Kompetenznormen**, die hierbei **im Bereich der amtlichen Veröffentlichungstätigkeit der Innenminister** summarisch zum Ausdruck gekommen ist, stand nicht nur in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung dieses Gerichts zur mangelnden Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, sondern **unterminiert durch Umgehung der Formalien des öffentlichen Rechts die Verantwortlichkeit der Regierung als grundlegendes Verfassungsprinzip**. Obwohl die VS-Berichte nach Auffassung dieses Gerichts keine rechtliche Bedeutung⁵⁶ haben, dienen sie in der bundesdeutschen Diskriminierungspraxis, dem Surrogat des förmlichen Parteiverbots, an das man wegen der Wahrung des Eindrucks einer westlichen Demokratie an sich nicht greifen will, als wesentliches Argument, um gegen beamtete Angehörige unerwünschter Opposition ideologisch begründete Disziplinarverfahren einzuleiten, die letztlich auf die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Betroffenen abzielen.

Das **Ausmaß an Verantwortungslosigkeit der Regierung** kommt bei der Konversion dieser „unverbindlichen“ Berichte in sehr verbindliche Verwaltungsakte durch Aufnahme politischer Verfolgung im öffentlichen Dienst besonders dadurch zum Ausdruck, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. das Bundesinnenministerium oder das zuständige Landesinnenministerium nicht verantwortlich sein wollen, wenn sich ein von ideologiepolitischen Verfolgungsmaßnahmen Betroffener beschwert; denn schließlich hätte der jeweilige Dienstherr das entsprechende Verfahren, das etwa mit einem falschen „Staatsverständnis“ oder „Menschenbild“ „begründet“ ist, aus eigener Initiative oder zumindest Zuständigkeit („Verantwortung“)⁵⁷ eingeleitet. Der VS-Bericht diene ja nur der „geistigen Auseinandersetzung“. Der **Mangel an Verantwortung der Regierung beim**

⁵⁴ S. BVerfGE 40, 293 ff.

⁵⁵ Zu Recht hat das BVerwG *NJW* 1984, S. 2591, zwar festgestellt, daß das Recht zu politischen Äußerungen zu den verfassungsmäßigen Rechten der Regierung gehört, weshalb es eines Rückgriffs auf Art. 5 GG nicht bedürfe; damit ist aber auch klargestellt, daß hier eine Kompetenz vorliegt, die in Inhalt und Schranken anders zu bestimmen ist als die Meinungsfreiheit von Bürgern und Privatrechtsorganisationen als Grundrechtsberechtigten.

⁵⁶ S. BVerfGE 40, S. 297: „An diese Werturteile sind keinerlei rechtliche Auswirkungen geknüpft.“

Einsatz des VS-Instrumentariums kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß sich das Bundesinnenministerium zudem weigert, gegen die Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz disziplinarrechtlich vorzugehen, wenn die Verfolgungsmaßnahmen, die durch die Unterstellungsmethodik der VS-Berichte veranlaßt worden sind, zugunsten der Betroffenen ausgehen, obwohl dabei immerhin an das Vorliegen des Straftatbestandes der (Anstiftung zur) Verfolgung Unschuldiger durch Disziplinarmaßnahmen (§ 344 Abs. 2 Nr. 2 StGB) gedacht werden kann. In einer grundsätzlicher Weise kommt hinzu, daß mit dem **VS-Bericht als Teil des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats eines permanenten ideologiepolitischen Notstands** nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht behauptete Rechtsschutzwirkung⁵⁸ „noch nicht verbotener Parteien“ beeinträchtigt, die durch die Monopolisierung des Verbotsverfahrens beim Verfassungsgericht garantiert werden soll, sondern dadurch auch weitere Widersprüche zur rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung auftreten.

So haben es angerufene Verwaltungsgerichte⁵⁹ abgelehnt, den in VS-Berichten durch die Verdachtsstrategie diskreditieren Personen und Organisationen vor Veröffentlichung das **Recht der Anhörung** einzuräumen. Dieses Recht sieht das Verwaltungsverfahrensgesetz zwar nur bei Eingriffen in die Rechtsstellung durch Verwaltungsakt vor. Aufgrund der Reichweite des Grundrechtseingriffs, den VS-Berichte implizieren, wie nunmehr, d.h. seit dem *JF*-Beschuß, auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt worden ist, wäre jedoch auch bei derartigem sog. schlichthoheitlichen Verwaltungshandeln geboten, eine Anhörung⁶⁰ vorzusehen, um bei der Art der bundesdeutschen VS-Veröffentlichungen überhaupt noch von einem Ansatz von einem verantwortlichen Verwaltungshandeln sprechen zu können. Der gebotenen Erkenntnis steht wohl (noch?) entgegen, daß den VS-Berichten bislang eine nur „faktische“ Wirkung⁶¹ zugeschrieben wurde, weil es sich gewissermaßen um eine Art (quasi-)privatrechtliche Auseinandersetzung zwischen Innenminister und staatlich bekämpften Gruppierungen handelt. Dabei muß noch bemerkt werden, daß von einer „Auseinandersetzung“ wahrlich nicht gesprochen werden kann, weil dann die staatlich bekämpften Gruppierungen dann irgendwie zu Wort kommen müßten, was der verweigerten Anhörung ja schon nahe käme.

Nur aufgrund des Fehlverständnisses einer quasi-privaten Auseinandersetzung und durch die dadurch bewirkte „Flucht in das Privatrecht“ kann auch die **Menschenwürdeverletzung** verkannt werden, die **in der Publikation** derartiger **VS-Berichte impliziert** ist. Die Garantie der Menschenwürde bedeutet nach der sog. Objektformel⁶² des Bundesverfassungsgerichts, daß niemand „zum bloßen Objekt staatlicher Maßnahmen“ gemacht werden darf. Ohne entsprechende Anhörung bleibt jedoch eine von VS-Berichten betroffene Organisation **bloßes Objekt staatlicher Ideologiekritik**. Der Hinweis, daß sich diese Gruppierungen in ihren Propagandaschriften dagegen zu Wehr setzen könnten, ist genauso verfehlt, als würde man eine einer Straftat verdächtigten Person, der das verfassungsrechtlich gebotene rechtliche Gehör im Strafverfahren verwehrt worden ist, auf die Möglichkeit der Pressepublikation

⁵⁷ Zur an sich völlig legitimen Sicherheitsüberprüfung als illegitimen Vorwand politischer Säuberung in der Bundesrepublik hat sich der VS-Mitarbeiter („Verfassungsschützer“) und Landesverräter *Hansjoachim Tiedge*, Der Überläufer, S. 374 f. zu Recht wie folgt geäußert: „Auch der Verfassungsschutz wusch seine Hände in Unschuld. Er hatte sich nur zu der Frage geäußert, ob dem Überprüften ein erhöhtes Maß an Vertrauen entgegengebracht werden kann. Zu Frage, ob er überhaupt tauglich ist, bei der Post beschäftigt zu sein, hat er sich nicht geäußert“.

⁵⁸ S. BVerfGE 12, 296, 305 ff.

⁵⁹ S. VGH Kassel *NVwZ* 2003, S 1000.

⁶⁰ So auch *Martin Hochhut*, Vor schlichthoheitlichem Verwaltungseingriff anhören?, in: *NVwZ* 2003, 30 ff.

⁶¹ Erstmals ist diese Argumentationsfigur von BVerfGE 39, 334, 360 gebraucht worden.

⁶² S. BVerfGE 9,89, 95; 50, 166, 175: Es widerspricht der Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen.

verweisen, wo sie ja die gerichtliche Entscheidung kritisieren könne. Sollte es sich bei derartigen VS-Berichten aber tatsächlich um bloße Meinungsäußerungen handeln, die nur einer quasi-privatrechtlichen Betrachtung zugänglich wären, dann sind diese **VS-Berichte als unzulässige Wahlkampfhilfe, wenn nicht gar als indirekte staatliche Wahlkampffinanzierung zugunsten des etablierten Parteienkartells** gegenüber unerwünschter Opposition **anzusehen**, ohne daß diese Steuermittel entsprechend statistisch erfaßt wären oder dies gar zu einem aufgrund des Prinzips der (partei-)politischen Chancengleichheit gebotenen Kompensationszahlung zugunsten staatlich bekämpfter Oppositionsparteien führte. Legt man die Maßstäbe an, die das Bundesverfassungsgericht in der sog. Regierungspropaganda⁶³ entwickelt hat, dann sind **VS-Berichte** in der bislang praktizierten Machart (**weitgehend**) **verfassungswidrig**, weil eine Regierung zwar zur Förderung des Verständnisses ihrer eigenen Politik die Politik der Opposition kritisieren und Kritik aus den Reihen der Opposition zurückweisen, nicht aber die Oppositionsparteien amtlich als solche bekämpfen darf. Parteien zu bekämpfen ist nämlich im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft auf der Grundlage der Meinungsfreiheit der an der politischen Auseinandersetzung Beteiligten Aufgabe der übrigen Parteien,⁶⁴ nicht aber der Regierung selbst, die sich als solche gegenüber allen Strömungen des Volks neutral zu verhalten hat, um ihrer Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit (die auch die bekämpften Gruppierungen und deren Anliegen mit einschließt) gerecht zu werden.

„Private“ antipluralistische Veröffentlichungstätigkeit von VS-Mitarbeitern

Der Verstoß gegen die Verantwortlichkeit einer Regierung, den die Herausgabe von VS-Berichten der derzeitigen Machart beinhaltet, wird noch gesteigert durch die bemerkenswerte Erscheinung, daß Mitarbeiter der entsprechenden Bürgerbeobachtungsbehörden im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit unter Berufung und Bezugnahme auf ihre dienstliche Funktion „private“ Veröffentlichungen tätigen, in denen sie unter dem Vorwand der Ausübung von Meinungsfreiheit antipluralistisch den Kreis der als Gedankentäter in Erscheinung tretenden (potentiellen) „Verfassungsfeinde“ noch über den Bereich ausdehnen, der amtlich in „Verfassungsschutzberichten“ ohne Anhörungsrecht geächtet wird.

Deshalb ist anzunehmen, daß diese **Veröffentlichungspraxis von VS-Mitarbeitern** im Auftrag ihres Dienstherrn erfolgt, da dieser sonst gegen seine Mitarbeiter wegen **Verletzung des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebotes** im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit disziplinarrechtlich vorgehen müßte. Dieses Zurückhaltungs- oder Mäßigungsgebot (vgl. § 53 des Bundesbeamtengesetzes) bedeutet entgegen der häufigen Annahme von Dienstherrn, wenn sie ideologiepolitische Disziplinarmaßnahmen gegen beamtete Angehörige von Oppositionsparteien wegen „radikaler“ Ansichten durchführen, gerade keine Verpflichtung eines Beamten, eine „gemäßigte“ (mäßige) Meinung⁶⁵ zu vertreten, sondern beinhaltet im Interesse der Objektivität der Verwaltung eine Verpflichtung zur Zurückhaltung bei öffentlichen Stellungnahmen im Bereich der konkreten⁶⁶ dienstlichen Tätigkeit. Diese dienstliche Verpflichtung stellt eine anzuerkennende und auch **im Interesse der Verantwortlichkeit der Regierung gebotene Einschränkung der Meinungsfreiheit von Behördenmitarbeitern** dar. Diese Einschränkung ist, anders als ein Gebot, nur „mäßige“

⁶³ S. BVerfG *DÖV* 1977, S. 282 ff mit Anmerkung von *Seiffert*, S. 288 ff.

⁶⁴ S. *ders.* unter Buchstabe f) seiner Urteilsanmerkung.

⁶⁵ Vgl. etwa *Kunig*, in: *Badura et al.*, Besonderes Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 2003, S. 750: „Mäßigung“ verlangt Wahrung der Form, betrifft noch nicht Inhalte (hierfür ist allein die politische Treuepflicht maßgeblich“.

⁶⁶ S. BVerfGE 19, 322 wonach nach Art. 33 Abs. 5 GG sind nur solche Grundrechtsbeschränkungen zulässig sind, die durch Sinn und Zweck des „konkreten“ Dienst- und Treueverhältnisses also der persönlichen Amtspflicht des Beamten gefordert werden.

(„Mitte“-)Meinungen, d. h. keine sog. „umstrittenen Meinungen“ zu vertreten, verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, weil diese gesetzliche Schrankenziehung der Beamtengesetze bei korrekter Auslegung, nicht gegen bestimmte Meinungsinhalte oder -tendenzen gerichtet ist. Indem etwa schon der „rechte“ CDU-Bundesinnenminister *Kanther*, dessen besondere „Verfassungstreue“⁶⁷ aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilung wegen politisch motivierter Kriminalität (illegaler Parteienfinanzierung)^{67a} mehr als erwiesen ist, seinem (wissenschaftlichen) VS-Mitarbeiter *Pfahl-Traughber* erlaubt hat, unter Verletzung dieses beamtenrechtlichen Mäßigungsgebots konservative Publikationen als „bedenklich“ im Sinne eines „Brückenphänomens“⁶⁸ anschwärzen, bediente sich dieser Herr *Kanther* des **der Verantwortlichkeit der Regierung widersprechenden Herrschaftsinstruments der „Flucht ins Privatrecht“**. Zweck dieser „Flucht“ ist es, politisch-kulturelle Magazine wie etwa die seinerzeit für den Nachweis von bundesdeutschem weltanschaulich-politischen Pluralismus sehr bedeutsamen Zeitschrift *Criticon*, vor allem die darin enthaltenen Meinungsbeiträge und Auffassungen inoffiziell als „verfassungsfeindlich“ auszumachen, was man sich regierungsamtlich aufgrund von Sympathien, die dieser Zeitschrift damals von Teilen der (damaligen) Regierungspartei entgegengebracht worden war, noch nicht offiziell getraut hat. Dabei ging es insoweit nicht einmal unbedingt darum, der Gründung einer konkurrierenden Partei im Bereich des „geistigen Vorfeldes“ rechtzeitig entgegenzuwirken, sondern wohl mehr darum, schon zu verhindern, daß sich etwa konservative Auffassung, von denen die *CDU*-Führung, wohl aus außenpolitischen Gründen (US-Hörigkeit),⁶⁹ nichts mehr wissen⁷⁰ will, innerhalb der Partei durch Schaffung eines Vorfeldresonanzbodens durchsetzen.

Zur **Ausschaltung des innerparteilichen Pluralismus**, die nur bei Beschränkung des effektiven Mehrparteiensystems durch das Verbotssurrogat wirksam vorzunehmen⁷¹ ist, bedient man sich der „privaten“ Tätigkeit von VS-Mitarbeitern, um unter Berufung auf Meinungsfreiheit, die dem Staat als solchen gemäß Artikel 19 Abs. 3 GG nicht zusteht, gegen oppositionelle politische Strömungen vorzugehen. Der Zusammenhang mit den amtlichen

⁶⁷ Dies ist bei der ideologiestaatlichen Konzeption von „Verfassung“ durchaus nicht ironisch gemeint: wenn man „Verfassungsfeind“ sein kann, ohne auch nur einen Ordnungswidrigkeitstatbestand zu erfüllen oder auch nur die Absicht dazu zu haben, dann dürfte auch das Umgekehrte gelten: man ist als Krimineller besonders verfassungstreu: Genau darin liegt die besondere Gefährdung, die in der Verletzung des Gesetzmäßigkeitsprinzips durch die verfassungsschützerische Legitimitätsbestreitung von oppositionellen Meinungen liegt: <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

^{67a} <http://www.wsws.org/de/2005/apr2005/kant-a23.shtml>; dann reduziert: <http://www.welt.de/politik/article1217197/Urteil-gegen-Kanther-faellt-milder-aus.html>

⁶⁸ Folgende Veröffentlichungen von *Armin Pfahl-Traughber* sind dabei zu nennen:

Rechtsextremismus. Eine kritische Bestandsaufnahme nach der Wiedervereinigung, Bonn 1993

Brücken zwischen Rechtsextremismus und Konservativismus. Zur Erosion der Abgrenzung auf publizistische Ebene in den achtziger und neunziger Jahren, in: *Wolfgang Kowalsky / Wolfgang Schroeder* (Hrsg.): Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz, Opladen 1994, S. 160 ff.

„Kulturrevolution von rechts“, in: *MUT*, November 1996, S. 36 ff.

Ignoranz gegenüber einem politischen Wandlungsprozeß. Anmerkungen zur Verortung der Zeitschrift *MUT* als Organ der „Neuen Rechten“, in: *MUT*, November 1996, S. 59 ff.

⁶⁹ S. dazu die Ausführungen unter B. II. des vorliegenden Alternativen Verfassungsschutzberichts zur amerikanischen Personalüberwachung des bundesdeutschen politischen Personals.

⁷⁰ Dies gilt vor allem für die Abschreibung der Ostgebiete; wer heute als Oppositioneller in der Bundesrepublik Deutschland eine Forderung propagiert, die bis zur Anerkennung der *Brandtschen* Ostpolitik durch die *CDU/CSU* von dieser vertreten worden ist, ist nunmehr als „geographischer Revisionist“ „Verfassungsfeind“; da die *CSU/CDU* die Parteien sind, die sich dem amerikanischen Druck am aufgeschlossensten zeigen dürften, kann nicht ausgeschlossen werden, daß bald auch eine Ablehnung der türkischen Masseneinwanderung ins Bundesgebiet (EU-Mitgliedschaft der Türkei) „verfassungsfeindlich“ wird.

⁷¹ Nur wenn eine innerparteiliche Opposition realistisch damit drohen kann, sich eventuell als neue Partei zu etablieren, kann die innerparteiliche Demokratie gesichert sein; damit zeigt sich, daß in der Tat Freiheit immer die Freiheit des Andersdenkenden ist; genau dieser innerparteiliche Pluralismus ist durch die Gefährdung des Gewaltenteilungsprinzips fundamental beeinträchtigt: <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=31>

Veröffentlichungen, die ja von denselben Mitarbeitern dienstlich abgefaßt werden, wird dann über Auslassungen in VS-Berichten hergestellt, wonach eine „bedenkliche Erosion der Abgrenzung zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus“⁷² zu beobachten sei. „Man“ geht dann davon aus, daß „private“, aber unter Berufung auf die Dienststellung vorgenommene Andeutungen genügend Druck auf „Zivilcouragierte“ ausüben, so daß sich diese vom „Umfeld“ zurückziehen, damit die „Brücke“ immer „rechtsextremistischer“ wird und eine entsprechende Zeitung dann offen behördlich als solche bezeichnet⁷³ werden kann. Damit trauen sich nur noch Wagemutige, denen aber die ansonsten amtlich geforderte „Zivilcourage“ nicht zugute gehalten wird, also nunmehr „wirkliche Extremisten“ zu veröffentlichen, was dann die Zeitschrift **in den demokratiefördernden Konkurs treiben** soll. Personen, die dann in einem solchen „Umfeld“ veröffentlicht haben, finden dann, obwohl sie „noch demokratisch“ sind, kein Forum mehr, es sei denn bei „Extremisten“, womit für diese als „Nochdemokraten“ widerwillig tolerierte Personen die Meinungsfreiheit faktisch gestorben ist - in der Bundesrepublik, im „freiesten Staat der deutschen Geschichte“!

Man kann hierbei gut die **Imitation der kommunistischen Salamtaktik zur Ausschaltung des politischen Pluralismus** studieren, der durch das unverantwortliche Regierungshandeln, VS-Mitarbeitern den (eigentlich als solchen anzusehenden) Verstoß gegen das beamtenrechtliche Zurückhaltungsgebot zu erlauben, exekutiert wird. Die beiden im selben Heft erschienenen *MUT*-Aufsätze des VS-Mitarbeiters *Pfahl-Traugber* kann man als so etwas wie eine „Vollzugsmeldung“ ansehen, mit denen dieser - mittlerweile zur politischen Irrelevanz verurteilten - Zeitschrift quasi-amtlich ein Persilschein ausgestellt wird, wonach es sich hierbei nicht mehr um eine „extremistische“ Zeitschrift handelt. Als Grund für den „grundlegenden Wandel“ hebt dabei der VS-Bedienstete die Indizierung dieser Zeitschrift als „jugendgefährdend“ durch die entsprechende Bundesstelle hervor, womit deren Funktion als politisches Steuerungsinstrument „gegen rechts“⁷⁴ mehr als deutlich wird. Der durch die Indizierung, wohl wegen „Holocaustverharmlosung“, des größten Ideologievergehens der Bundesrepublik Deutschland, eingeleitete Wandlungsprozeß habe dazu geführt, daß nunmehr der Leiter der Indizierungsbehörde neben dem VS-Bediensteten selbst (amtlich?) in der fraglichen Zeitschrift veröffentlichen. Die Tatsache, daß eine „demokratische“, da mit der amtlichen Ideologie des bundesdeutschen Inlandsgeheimdienstes und der Jugendschutzbehörde kompatible Zeitschrift vorliegt, wird nach Auslassung des VS-Mitarbeiters dadurch deutlich, daß sich bei der Zeitschrift ein „pluralistisch zusammengesetztes Forum“ entwickeln würde, was wiederum dadurch erreicht worden sei, daß selbst diejenigen „demokratischen Konservativen, welche „keine Hemmungen“ haben, in Sammelbänden mit Rechtsextremisten zu veröffentlichen, „zwischenzeitlich in *MUT* kein Forum mehr finden.“⁷⁵ Es kann dabei auch noch die Vermutung ausgesprochen werden, daß

⁷² Prof. *Jesse*, s. *FAZ* vom 9.4. 1997, S. 13, hat zu Recht darauf hingewiesen, daß sich in Bezug auf die linke Seite des politischen Spektrums eine vergleichbare Einstufung nicht findet, weil dort die Erosion schon längst fortgeschritten (eigentlich abgeschlossen) ist; wenn *CDU-Geißler* im Fernsehen mit *PDS-Gysi* auftritt, dann hat der entsprechende Sender mehr für „die Legitimierung verfassungsfeindlicher Positionen“ getan, als die *Junge Freiheit*, wenn sie ein Interview mit dem verstorbenen *von Thadden* bringt, was ihr amtlich als den „Rechtsextremismus“ fördernd vorgehalten worden ist.

⁷³ Was etwa mit der Zeitschrift *Junge Freiheit* geschehen ist, die schon lange „privatgeheimdienstlich“ beobachtet worden ist, um dann vom NRW-Geheimdienst, bei dem sich die SPD-Ideologen besser durchsetzen können als auch Bundesebenen, amtlich diffamiert zu werden, was dann für dem Bundesbeobachtungsblatt die Möglichkeit gegeben hat, auch die Erwähnung durch den NRW-Geheimdienst hinzuweisen, um dies dann nach dem Regierungswechsel auf Bundesebene dann direkt zu tun.

⁷⁴ S. dazu im einzelnen *Schüßlburner*, *Demokratie-Sonderweg*, S. 431 ff.; sowie die diesbezüglichen Ausführungen zum Zensurverbot, das sich auch auf die Nachzensur beziehen muß:
http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1319147890.pdf

⁷⁵ Im *MUT*-Beitrag, S. 43; im übrigen werden die „Publizisten aus dem politischen Lager rechts der Union“ vom Geheimdienstmitarbeiter wie folgt klassifiziert: „sowohl noch im demokratischen als auch schon im extremistischen Sinne“; aus der Einschränkung „noch“ wird der Widerwille der bundesdeutschen Geheimdienste

die Ausschaltung dieser „noch demokratischen“ „hemmungslosen“ Konservativen durch den Herausgeber dieser einst als „rechtsextrem“ indizierten Zeitschrift Voraussetzung dafür war, daß der VS-Mitarbeiter als „Privatmann“ der Zeitschrift einen freiheitlich-demokratischen Persilschein ausstellen durfte.

Pfahl-Traugher ist dabei nicht der einzige VS-Mitarbeiter (gewesen), der sich unter Verletzung des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebots (das zumindest als solches anzusehen wäre, wenn es nicht - wie anzunehmen ist - vom CDU-Dienstherrn *Kanther* etc. gedeckt gewesen wäre) politische Opposition als „verfassungsfeindlich“ oder als „Brücke“ vorführen darf. Dem hat sich sein Kollege *Matthias Weber* angeschlossen, der bei der Veröffentlichung „Zeitschriftenportrait: Junge Freiheit“⁷⁶ im Autorenverzeichnis der entsprechenden Publikation mit „Bundesamt für Verfassungsschutz“ genannt ist. Darin wird der Verfasser des vorliegenden Beitrags wie folgt⁷⁷ als „Verfassungsfeind“ diffamiert:

„Die skizzierten Deutungsmuster [der „Relativierung deutscher Schuld“, *Anm.*] finden sich im Gedenkjahr 1995 zum Beispiel in den Beiträgen „Der Wille zur Vernichtung. Sozialistische Wurzeln des Hitler’schen Antisemitismus“ von Josef Schüßlburner (JF Nr. 4/95, S. 20) ... Ausgerechnet am 50. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz darf der rechtsextremistische Publizist Josef Schüßlburner dreist behaupten, Auschwitz stehe letztlich in der antisemitischen Tradition eines jüdisch geprägten Sozialismus, wurzelnd vor allem im französischen Frühsozialismus, der in letzter Konsequenz auch die physische Überwindung des Judentums impliziert habe. Entsprechend weitreichende Konsequenzen habe die Verbindung von Sozialdarwinismus und Sozialismus, d.h. die Wendung vom Klassenkampf- zum Rassenkampfkonzepth gehabt.“

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Betroffenen gegen diesen sich erkennbar mit linkspolitischen Ideologieanliegen identifizierenden, unter Verletzung des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebots gegen freie Meinungsäußerungen linksextremistisch agitierenden Mitarbeiter des Bundesamtes für „Verfassungsschutz“ hat das Bundesinnenministerium mit Schreiben vom 02.06.2003⁷⁸ mit der Begründung zurückgewiesen, daß der VS-Mitarbeiter eine „private“ Äußerung getätigt habe. Dieser **Verstoß des Innenministeriums gegen das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung** ist deshalb besonders bemerkenswert, weil der „privat“ publizierende VS-Bedienstete, der aufgrund seines kollektivistischen Menschenbildes meint, von seiner Meinung abweichende Auffassungen quasi-amtlich (unter Hinweis auf seine Dienststellung nicht beim Kölner Karnevalsverein - da war sein Kolleg Landesverräter sehr aktiv -, sondern bei der ortsansässigen Bundesbehörde) als „extremistisch“ diffamieren zu können, gleichzeitig dienstlich im Wege der geheimdienstlichen Nachzensur, wenngleich letztlich erfolglos (weil das Verwaltungsgericht Düsseldorf nicht mitmachen sollte), gegen den Beschwerdeführer vorgegangen ist.

Bemerkenswert ist vor allem, wie durch die „privaten“ Äußerungen von VS-Mitarbeitern, **die mangels Ahndung der Verletzung des Mäßigungsgebots auf eine Verneinung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung hinauslaufen**, auch in ideologischer Hinsicht **im Wege einer sozialdemokratischen Tabuisierungspolitik** der Kreis „verfassungsfeindlicher Äußerungen“ ausgedehnt und damit **der politisch-weltanschauliche Pluralismus erheblich eingeschränkt** wird. Während es nach den Veröffentlichungen⁷⁹ von

deutlich, „konservativ“ mit „demokratisch“ in Zusammenhang bringen zu müssen.

⁷⁶ In dem von *Uwe Backes* / *Eckhard Jesse* herausgegebenen *Jahrbuch Extremismus und Demokratie*“ 2002 (14), S. 203 - 226; zu dieser Zeitschrift generell, s. den Beitrag von Wolfschlag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=30>

⁷⁷ S. *ebenda*, dort Anm. 20.

⁷⁸ Aktenzeichen: Z 1b - 001 000 II – Schüßlburner; zur Dienstaufsichtsbeschwerde s. *Junge Freiheit* Nr. 35/03 vom 22.08.2003.

⁷⁹ S. dazu auch *Schüßlburner*, Welche Verfassung schützt ein Verfassungsschutzmitarbeiter, in: *Criticón* Nr. 159, Juli / August / September 1998, S. 27-35.

Pfahl-Traugher z. B. gefährlich ist, die historische Bedeutung des antiken Athen etwas relativierend ein Lob auf das zeitgenössische Sparta⁸⁰ auszusprechen, weil dies „gegen Demokratie“ gerichtet sein soll, so will *Weber* das ideologiepolitische Anliegen der SPD exekutieren, den Sozialismus aus der Vergangenheitsbewältigung herauszunehmen. „Für die SPD gehören auch die Meinungen, ‚die nicht davor zurückschrecken, den Sozialismus in die Nähe des Nationalsozialismus zu rücken‘ zur Grauzone demokratiebedrohender Mentalitäten“⁸¹ Da man dann auch den liberalen Ökonomie-Nobelpreisträger v. *Hayek* als „Verfassungsfeind“⁸² ansehen müßte, schreckt man zwar regierungsamtlich davor zurück, die Ansicht, daß der („rechtsextreme“) Nationalsozialismus etwas mit linksguten Sozialismus zu tun haben könnte, als „verfassungsfeindlich“ auszumachen, läßt aber diese Ideologiepolitik, die der politischen Linken durch das Kampfinstrument „Vergangenheitsbewältigung“ unverdientermaßen die „moralische“ Vorherrschaft sichern soll, durch „private“ Äußerungen beamteter geheimdienstlicher Geistesgrößen wie *Matthias Weber* gegen freie Bürger exekutieren. Der amtliche Zusammenhang wird dadurch hergestellt, daß gegen andersdenkende Beamte, die dezidiert die Auffassung darlegen, daß sich der deutsche Nationalsozialismus nur im Kontext von traditionellen SPD-Ideologiegehalten⁸³ erklären ließe, Disziplinarverfahren wegen „Gedankenguts“ eingeleitet werden. Selbstverständlich wird durch eine derartige Auffassung und mag sie noch so falsch sein (was sie nach Auffassung des Verfassers nicht ist, was aber durch den „herrschaftsfreien Diskurs“ zu klären wäre), kein einzige Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verletzt. Regierungsamtlich weiß man dies auch, weshalb man die „Flucht in das Privatrecht“ antreten muß, um der Verantwortung der Regierung zu entgehen, die Verfassung dadurch schützen zu müssen, indem man amtlich für das Recht eintritt, daß ein Bürger eine „falsche“ Meinung vertreten darf, wie etwa die, daß sich die Elemente, die dem Nationalsozialismus völlig zu Recht zum Vorwurf gemacht werden können (wie demokratische Volksdiktatur mit Führerkult, spezifischer Antisemitismus, Vernichtungskrieg), aus dem Gedankengut^{83a} des klassischen Sozialismus ableiten.

Freiheitliche demokratische Grundordnung bedeutet nämlich auch das Recht, eine falsche („wertlose“), irrige und widerlegbare Meinung haben und ausdrücken zu dürfen.⁸⁴ Durch diese „Flucht ins Privatrecht“, indem man VS-Mitarbeitern unter Berufung auf die Meinungsfreiheit, die unter Bezugnahme auf ihre Dienststellung erfolgt, (angeblich) falsche Meinungen als „verfassungsfeindlich“ bekämpfen läßt, glaubt sich das Bundesinnenministerium dieser Verantwortung für das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht, eine (angeblich) falsche Meinung zum Ausdruck bringen zu dürfen, entziehen zu können! Dieses **verantwortungslose Regierungshandeln** hat nunmehr schon dazu geführt, daß eine **Erosion der Abgrenzung der Mitarbeiter sozialdemokratisch beherrschter VS-Ämter**

⁸⁰ Bei Anwendung der ideologischen VS-Verdachtsmethodik könnte man wiederum eine Kritik an der Bedeutung von Sparta durch VS-Mitarbeiter als „antisemitisch“ ausmachen, weil sich das Judentum dieser Polis durchaus verbunden gefühlt hat; s. 1 Makkabäer, 12. Kapitel, insbes. Vers 21: „In einer Schrift über Juden und Spartaner entdeckt man, daß sie Blutsverwandte seien und sich von Abraham herleiten.“ Außerdem sollte einem VS-Mitarbeiter bekannt sein, daß in der europäischen Philosophiegeschichte „Athen“ gegen „Jerusalem“ steht!

⁸¹ S. *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung, 1998, S. 96.

⁸² S. dessen Schrift: *Der Weg zur Knechtschaft*, Ausgabe 1976, insbes. S. 173 ff. unter „Die sozialistische Wurzel des Nationalsozialismus.“

⁸³ S. dazu das Buch von *Josef Schießlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, 2008:

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1341001898&sr=1-2

^{83a} Derartige falsche Auffassungen (falls sie dies sein sollten), werden im vorgenannten Werk des Verfassers vertreten.

⁸⁴ S. BVerfGE 33,14.

und dem Linksextremismus zu konstatieren^{84a} ist, denkt man etwa an den beim NRW-Geheimdienst beschäftigten Mitarbeiter *Thomas Pfeiffer*.

Privatisierung politischer Diskriminierung: Zivilrecht als politisches Kampfinstrument und ...

Obwohl das Beispiel des nachrichtendienstlichen Mittels und der antipluralistischen Veröffentlichungstätigkeit von VS-Mitarbeitern zeigt, daß gerade gegenüber dem Handeln des Staates als Privatrechtssubjekt eine besondere Schutzbedürftigkeit der Bürger besteht, weil die „Flucht in das Privatrecht“ eine Verminderung der Verantwortlichkeit der Regierung nach sich zieht, sollte gerade das **Zivilrecht als Instrument der „Zivilgesellschaft“ „gegen rechts“** ausgebaut⁸⁵ werden. Dabei sollte nach Möglichkeit mit den Instrumenten des Zivilrechts dieselbe Wirkung erreicht werden, wie sie bislang mit den Mitteln des im Rahmen einer westlichen Demokratie singulären Rechtsinstituts⁸⁶ des ideologiepolitisch motivierten Parteiverbotes^{86a} oder der an die Stelle von derartigen Verboten getretenen Verbotsurrogate eines veralltäglichten ideologischen Notstandes⁸⁷ erreicht worden ist, nämlich eine an sich verbotene **Vorwirkung eines Parteiverbotes**. Eine derartige Vorwirkung hat das Bundesverfassungsgericht⁸⁸ durch Betonung der Legalität des Handelns einer Partei bis zu ihrem Verbot in der richtigen Erkenntnis zu vermeiden versucht, daß diese Vorwirkung als totalitär anzusehen ist, weil sich Parteien möglicherweise gar nicht mehr bilden, wenn die legale Tätigkeit weitreichenden staatlichen Sanktionen unterworfen wird, ähnlich wie die „Volksdemokratie“ auf das Institut des Parteiverbotes verzichten konnte, weil sich angesichts des hohen Risikos einer unerwünschten politischen Tätigkeit einfach keine Parteien bilden: Es besteht dann „offensichtlich kein Bedarf“ und alles sieht „demokratisch“ aus und „kriminelle Organisationen“ zu unterstützen, wäre ja undemokratisch!

Eine **ähnliche totalitäre Wirkung** gegen den politischen Pluralismus versuchten Teile der bundesdeutschen politischen Klasse zu erreichen, indem unerwünschte rechte Parteien und Organisationen **durch Kontenkündigung**^{88a} einfach aus dem Wirtschaftskreislauf gedrängt werden sollten. Dies wäre dann angeblich kein staatliches Handeln, sondern eine Aktion der als „besonders demokratisch“ anzusehenden „Zivilgesellschaft“. Der Irrtum dieser Strategie,

^{84a} S. zur entsprechenden Dienstaufsichtsbeschwerde: <http://www.jungefreiheit.de/Single-News-Display-Archiv.525+M516f1a5286d.0.html?PHPSESSID=7debea0faa4cb056c714ef7ceb5ab314>

⁸⁵ S. dazu den Aufsatz von *Ulrich K. Preuß*, Die empfindsame Demokratie. Über die inneren Grenzen eines Parteiverbotes in der Gesellschaft der Individuen, in: *FAZ* vom 22. August 2000, S. 31; diese Aufführungen knüpfen dabei an Überlegungen des sächsischen Ministerpräsidenten *Kurt Biedenkopf* an; s. dessen Ausführungen: Gewalt überwinden, die politische Kultur schützen. Vom Schutz der Gesellschaft durch das Zivilrecht, in: *FAZ* vom 17. 08. 2000, S. 5; die Gegenposition dazu ist vertreten von *K.-H. Ladeur*, Die Rechten und das Recht. Eine Warnung vor der Zivilgesellschaft, in: *FAZ* vom 12. 09. 2000, S. 69.

⁸⁶ Zum singulären Charakter der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption im Rahmen der westlichen Demokratie, s. die immer noch aktuelle Untersuchung von *G. Boverter*, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, 1984, der trotz harmonisierender Interpretationsbemühungen im Ergebnis das Bestehen eines bundesdeutschen Sonderweges nicht in Abrede stellen kann; s. dazu den 6. Teil der *Parteiverbotskritik: Nähe zum türkischen Modell - das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotsysteme* http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1341753566.pdf m. w. N. aktueller Art.

^{86a} S. dazu die weiteren Beiträge des Verfassers zur *Parteiverbotskritik* unter www.links-enttarnt.net > Spalte: Kampf ums Recht.

⁸⁷ S. dazu die Ausführungen im Buch des Verfassers, *Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik*, 2004, insbs. S. 42 ff..

⁸⁸ S. BVerfGE 12, 296, dazu *Schüßlburner*, ebenda, S. 221 f.

^{88a} S. zu den politisch motivierten Kontokündigungen die umfangreiche rechtliche Stellungnahme des Verfassers: *Zivilrecht als politisches Kampfinstrument?* <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=14>

falls sie überhaupt in einem genuin demokratischen Sinne ernst gemeint war, besteht selbstverständlich darin, daß bei funktionierendem Wettbewerb eine derartige Strategie kaum durchsetzbar ist, weil eine diskriminierte Partei, wengleich bei erhöhten - und damit diskriminierungsinduzierten - Kosten, immer Möglichkeiten findet, ihre Geschäfte anderweitig abzuwickeln. Deshalb konnte diese Strategie nur mit Hilfe staatlicher oder staatlich beherrschter Kreditinstitute oder durch eine vom Staat herbeigeführte oder rechtswidrig hingenommene Kartellisierung durchgesetzt werden. Voraussetzung für die **Privatisierung politischer Diskriminierung** ist daher eine notwendige „Flucht ins Privatrecht“ und damit ein bewußter Verzicht oder zumindest die bewußte **Verschleierung der Regierungsverantwortung**.

Den Anfang machte dementsprechend die zwar privatisierte, aber (zumindest damals) noch staatlich beherrschte *Postbank AG*, die keine Geschäftsbeziehungen zu „kriminellen und verfassungsfeindlichen Organisationen“ unterhalten wollte, wobei dieser Grundsatz natürlich nur „gegen rechts“ gerichtet war. Der Vorstand der Postbank habe dementsprechend beschlossen, „sämtliche Kontoverbindungen von rechtsradikalen Parteien und Organisationen“ bei der Postbank zu kündigen.⁸⁹ „Dies betrifft insbesondere Konten der NPD, der DVU und der Republikaner. In einem zweiten Schritt sollen auch die Konten von Verlagen und anderen, diesen Parteien nahestehenden Institutionen gekündigt werden. Der Vorstand versteht diese Entscheidung als einen wichtigen Beitrag zur *politischen Hygiene*, mit der die Postbank sich ihrer *gesellschaftlichen Verantwortung* stellt“. In einem späteren Schritt soll in einem bankinternen Argumentationspapier für Mitarbeiter der Hinweis auf „politische Hygiene“ gestrichen worden sein, da er sich als „schlechte Formulierung“⁹⁰ erwiesen hätte. Dieser Kündigungspolitik haben sich insbesondere öffentlich-rechtliche Sparkassen angeschlossen. Schließlich sind dem auch eigentliche Privatbanken gefolgt: So hat die Deutsche Bank laut ARD-Magazin „Report Mainz“ das Konto des NPD-Kreisverbandes Lübeck zum 31. Oktober 2000 gekündigt und die Rostocker Commerzbank-Filiale hat das Konto des Landesverbandes der NPD Mecklenburg-Vorpommern aufgelöst.⁹¹ Schließlich ist bekannt geworden, daß die Postbank das 15 Jahre währende Girokontenverhältnis mit der rechts-konservativen Wochenzeitung *Junge Freiheit* (JF)⁹² gekündigt hat, was aber dann aufgrund massiven Protests dann doch zurückgenommen wurde. Diese **Kündigungspolitik der „Zivilgesellschaft“** ist immerhin an der höchstrichterlichen Zivilgerichtsbarkeit⁹³ schließlich **gescheitert**, die zu Recht festgestellt hat, daß insbesondere die Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts sich nicht auf die Vertragsfreiheit berufen können, um Grundrechte der Kunden außer Kraft zu setzen. Staatliche Anstalten sind, wie schon aus der BVerfG-Rechtsprechung zu Artikel 19 Abs. 3 GG folgt, keine grundrechtsberechtigte, sondern grundrechtsverpflichtete Organisationen und nur diese Annahme gewährleistet das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung!

Mit diesen gerichtlichen Erkenntnissen, die zu keinen Rücktritten „verantwortlicher“ Politiker geführt haben, ist das **Problem des Einsatzes des Zivilrechts als Kampfinstrument einer politischen Diskriminierungspolitik** aufgrund der verfassungsrechtlich fragwürdigen

⁸⁹ So auch die Mitteilung in der *homepage* dieser Bank, s. Postbank Online / Die Bank fürs Wesentliche vom 24. 08. 2000, sowie schon die Stellungnahme vom 22. 08. 2000 zu einem einschlägigen ARD-Bericht.

⁹⁰ S. dazu den Artikel „Protest lohnt sich immer. Kontenkündigung: Mit Einstweiligen Verfügungen Vorhaben der Banken gestoppt/Ausdehnung der Kündigungen auf linksextremistische Vereinigungen“, in: *JF* Nr. 46/00 vom 10. 11. 2000, S. 4.

⁹¹ S. *tagesschau-online* vom 23.08.2000.

⁹² S. Mitteilung dieser Zeitung vom 26.01.2001, S. 1: Postbank kündigt Konto der JF. In den Ruin treiben.

⁹³ Hinsichtlich der Kündigung des NPD-Kontos durch eine Sparkasse, s. BGH *NVwZ* 2003, S. 1151 = *NJW* 2003, S. 1658; hinsichtlich der Kündigung des Kontos der *Republikaner* durch die Postbank, s. BGH *NJW* 2003, S. 1031.

Mentalität der politischen Klasse **noch nicht gelöst**. Ein wichtiger Bereich zivilgesellschaftlicher Ruinierung der wirtschaftlichen Existenzbedingungen stellt die **Arbeitsplatzverweigerung bei mangelndem politischem Wohlverhalten** dar: So sollten aufgrund einer als konzertiert anzusehenden Aktion, die (nur formal?) der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) initiiert hat (zur Sicherstellung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer?), sog. „ausländerfeindliche“ deutsche Arbeitnehmer durch Kündigung der Arbeitsverhältnisse arbeitslos gemacht werden.⁹⁴ Hierbei ist als Vorgeschichte ein Interview zu nennen, das der Generalstaatsanwalt des Bundeslandes Brandenburg, *E. Rautenberg*, der *Süddeutschen Zeitung* gegeben hat,⁹⁵ mit dem er die Forderung seines Ministerpräsidenten *Manfred Stolpe*, dessen Beziehungen zum Stasi-Regimes⁹⁶ alles andere als geklärt sind, unterstützt hat, wonach die - privaten - Betriebe keine „Rechtsextremisten“ mehr einstellen sollten (was dann die Forderung nach sich zieht, ausländischer Arbeitskräfte beschäftigen wollen zu müssen). Der Generalstaatsanwalt räumte ein, daß der Staat mit dieser Forderung „bis an die Grenze“ ginge. „Aber ich halte diese Ausgrenzung für gerechtfertigt. Man muß den Rechtsradikalen klarmachen, daß sie gesellschaftlich geächtet sind“.

Die **Rückkehr des mittelalterlichen Rechtsinstruments der Ächtung** deutet sich hierbei an! Auch hier wird wieder deutlich, daß bloße privatrechtliche Aktionen in einer Wettbewerbswirtschaft nicht zum politisch gewünschten Erfolg führen können, sondern es dazu offener oder stillschweigender staatlicher Unterstützung bedarf, die die **Verantwortlichkeit der Regierung für die Gewährleistung verfassungskonformer Zustände** durch Gebrauchmachenlassen privatrechtlicher Handlungsformen **vermeiden** soll. So muß hinsichtlich der **verfassungswidrigen Kontenkündigungen** als zentrales Element die Tatsache hervorgehoben werden, daß diese letztlich gerichtlich gescheiterten **Kündigungen vom sog. „Verfassungsschutz“**, etwa in der Person des stellvertretenden Präsidenten der entsprechenden Bundesbehörde **öffentlich begrüßt** worden waren. Die Kündigungen, die ohnehin mit dem offenen oder stillschweigenden Hinweis auf die rechtlich an sich irrelevanten „Verfassungsschutzberichte“ gerechtfertigt worden sind, würden zeigen, „daß die Institute das Problem ernst nehmen“. Einschränkend wurde hinzugefügt, daß jedoch die Finanzierung der Parteien, die häufig mit aufwendigen Wahlkampfkampagnen (ein bei etablierten Parteien völlig unbekanntes Verhalten?) auf „Wählerfang“ gingen (was etablierten Parteien natürlich völlig wesensfremd ist), durch die Kündigungen nicht geschwächt würde.⁹⁷

... geheimdienstliches Steuerungsinstrument (indirekte Internetzensur)

Der das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung verschleiende und letztlich negierende **Einsatz des Inlandsgeheimdienstes zur politischen Steuerung privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Verhaltens** findet schließlich im zentralen Bereich des modernen Kommunikationswesens, nämlich dem sog. **Internet** statt: Da die in Deutschland auf „zivilgesellschaftliche“ Weise mit (mehr oder weniger) Geheimdienstunterstützung bedrohte politische und weltanschauliche Organisationen virtuell in das freie **Amerika** emigrieren, das bis jetzt **nicht zu einer Herabstufung der Meinungsfreiheit auf bundesdeutsches VS-Niveau bereit** ist,⁹⁸ kooperiert der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ nämlich mit US-

⁹⁴ S. *Financial Times* vom 3. August 2000, S. 1: BDI fordert, Neonazis den Job zu kündigen. Deutsche Wirtschaft soll rigoros gegen rechtsextreme Mitarbeiter vorgehen. Gute Aussichten bei Klagen vor Gerichten.

⁹⁵ Zitiert in *Nation & Europa*, Juni 1999, S. 50 unter: Rechte sollen nicht mehr arbeiten.

⁹⁶ Über dessen Rolle als DDR-Kirchenfunktionär, s. die einzelnen Nachweise bei *Gerhard Besier*, *Der SED-Staat und die Kirche. Der Weg in die Anpassung*, 1993, etwa S. 508 ff., 588 ff., 653 ff., 709 ff

⁹⁷ S. *spiegel-online* vom 23. August 2000: „Geldinstitute gehen in die Offensive“; weshalb man natürlich das förmliche Parteiverbotsverfahren dann doch zu benötigen meinte.

Bürgerrechtsgruppen (!), um Druck auf die amerikanischen Provider auszuüben.⁹⁹ Aber auch die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen *Internetanbieter* wurden von den Sicherheitsbehörden, insbesondere unter Beteiligung der Inlandgeheimdienste veranlaßt, sich dahingehend - zivilrechtlich? - zu verpflichten, gegen „Rechtsextremismus im Datennetz“¹⁰⁰ vorzugehen. Dabei ist von 500 *Websites* die Rede gewesen, von denen 10-25 % strafrechtlich bedeutsame Inhalte hätten.¹⁰¹ Mit anderen Worten: Es geht auch oder gar vor allem gegen 90 %, von diesen wie auch immer als „rechtsextrem“ definierten *Websites*, die strafrechtlich irrelevant sind und deshalb der Polizei bei rechtstaatlicher Betrachtungsweise eigentlich nichts angehen. Einige dieser *Websites* wurden aufgrund dieser „zivilgesellschaftlichen“ Aktionen bereits gesperrt;¹⁰² so ist etwa berichtet worden, daß *freenet* die Greifswalder NPD-Website abgeschaltet¹⁰³ habe.

Den Mißbrauch, der in der „Flucht ins Privatrecht“ liegt, kann man daran erkennen, daß hier das **verfassungsrechtliche Zensurverbot umgangen** werden soll. Deshalb kann die **Verletzung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung**, die für die Beachtung des Zensurverbotes zu sorgen hat, insbesondere weil es für die demokratische Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist, nicht mehr bestritten werden: Wenn Internetanbietern durch Bundesjustizministerium (BMJ), Bundeskriminalamt und „Verfassungsschutz“ die Verpflichtung auferlegt worden ist, „alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen“, um rechtsextremen „Inhalten“ (!) entgegenzuwirken,¹⁰⁴ dann liegt hier ganz banal Zensur vor. Dies gilt natürlich auch für die Absicht des BMJ, die großen *Provider* in der Bundesrepublik zu veranlassen, bei der *Domain*-Vergabe (Internet-Adressen) „rechtsextremistische Begriffe“ zu bannen, wozu ein „Katalog unzulässiger Begriffe“¹⁰⁵ aufgestellt werden sollte und wohl auch aufgestellt wurde. Die für Zensur charakteristische Meinungslenkung wird sichtbar, indem die staatlich als unzulässig angesehenen Begriffe von „demokratischen Organisationen“ (DDR-Jargon) besetzt werden, damit „rechtsextremistische Nutzer“ aufgrund der staatlich gelenkten Intervention gezwungen werden, sich mit okkupierten Begriffen verbundenen „Aufklärungs-homepages“ mit „demokratischen Inhalten“, wie etwa mit Bildern und Berichten über Auschwitz auseinanderzusetzen.¹⁰⁶ Der Zensurcharakter, der durch die „Flucht ins Privatrecht“ und damit der Verminderung der Regierungsverantwortung erreicht wird, kann nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil hierbei private *Provider* handeln, da diese vom BMJ zur entsprechenden „Kooperation und Selbstverpflichtung“ aufgefordert worden sind.¹⁰⁷

⁹⁸ S. Interview mit dem *Hamburger Abendblatt* vom 09. 08. 2000, S. 11 f. mit dem damaligen Leiter des Verfassungsschutzes in Niedersachsen, *Rolf Peter Minnier*. „Wir stellen fest, daß insbesondere die Amerikaner das, was wir Rechtsextremismus nennen, noch als Ausfluß der Meinungsfreiheit qualifizieren. Die sind nicht bereit, sich auf das deutsche Niveau ... einzulassen“, womit auch klar sein sollte, daß bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ zentral gegen die Meinungsfreiheit und damit gegen die politischer Freiheit überhaupt gerichtet ist!

⁹⁹ S. *Financial Times* vom 14. Dezember 2000, S. 14.

¹⁰⁰ S. *FAZ* vom 20. 10. 2000, Gegen Rechtsextremismus im Datennetz. Erklärung von Sicherheitsbehörden und Internetanbietern.

¹⁰¹ Gemeint sind dabei sog. „Propaganda-Delikte“, deren Existenz überwiegend deutschen Sonderweg darstellt und die dementsprechend im freien Westen keinen Straftatbestand erfüllen und deshalb ungehindert im internationalen Netz „begangen“ werden können.

¹⁰² S. *Junge Welt* vom 09. 09. 2000: NPD-Website gekündigt. VVN / BdA erfolgreich gegen faschistische Internetseiten.

¹⁰³ Lt. *ZDF* vom 18. 08. 2000.

¹⁰⁴ S. *FAZ* vom 20.10.2000: Gegen Rechtsextremismus im Datennetz. Erklärung von Sicherheitsbehörden und Internetanbietern.

¹⁰⁵ S. *spiegel-online* vom 09.09.2000.

¹⁰⁶ S. *tagesschau-online* vom 09.08.2000 und vom 06. 09. 2000: Das Netz gegen Rechts (sic! *Anm.*) nutzen.

¹⁰⁷ S. *tagesschau-online* vom 07.08.2000.

Wegen dieser (aufgezwungenen?) **Kooperation** müssen diese privaten *Provider* rechtlich als **beauftragte Agenturen des Staates** angesehen werden, weshalb der **Vorwurf der (Vor-) Zensur** selbstverständlich **zu Recht** besteht. Die *Provider* handeln nämlich bei diesem Kooperationsbegehren unter staatlichem Druck, weil der rechtliche Ansatz, der zur strafrechtliche Verantwortung¹⁰⁸ des CompuServe-Chef *Somm* wegen der Inhalte seiner Kunden geführt hatte, noch nicht überwunden ist;¹⁰⁹ von den zahlreichen anderen möglichen Sanktionen des deutschen Staates, etwa im Bereich der Auftragsvergabe oder auch von Geldbußen¹¹⁰ ganz zu schweigen. Zwar sind durch die Zensur bei der *Domain*-Vergabe zunächst nur Adressen betroffen, wobei die Zensurabsicht hinsichtlich möglicher Meinungsinhalte unübersehbar ist, weil berechtigter Weise vermutet wird, daß unter diesen *Domains* entsprechende „Inhalte“, wie „Ideologie und Geschichtsfälschungen“ (Geheimdienstkenntnis) angezeigt werden.¹¹¹ Das Strafverfahren gegen *Somm* hatte dazu geführt, daß CompuServe im vorausseilenden Gehorsam den Zugang zu 200 *Newsgroups* mit „möglicherweise pornographischen oder rechtsextremen Inhalten“ sperren ließ. Aber angesichts der Erkenntnis, daß „das Problem der rechtsextremistischen Inhalte im Internet ... nicht gelöst“ ist,¹¹² mehren sich Aussagen, die ganz offen auf eine Zensur ausgehen: Der in der DDR mentalitätsmäßig sozialisierte *Bundestagspräsident Thierse* (andere halten ihn für einen BRD-Konvertiten) fordert „ein Gesetz gegen rechte (!) Propaganda im Internet“.¹¹³ Die Aufforderung zur „**Selbstkontrolle des Internet**“ gegenüber den derzeit (2008) nach geheimdienstlichen Erkenntnissen etwa „400 rechtsradikalen Seiten“¹¹⁴ in Deutschland, die (zunächst?) an die Stelle eines offenen Verbotes treten soll, ist natürlich deshalb **bei staatlichen Einmischung als Zensur** zu kennzeichnen, weil die Betreiber dieser *Sites* nicht in die „Selbstkontrolle“ einbezogen werden, da sich „Nazis, Terroristen oder Schmutzfinken“, wie es quasiamtlich heißt, kaum freiwillig „klassifizieren lassen“ (wozu „Demokraten“ natürlich bereit sind). Damit liegt insoweit eben keine „Selbstkontrolle“, sondern Kontrolle vor, welche die privaten Gesellschaften unter staatlichen Druck als **Quasi-Beauftragte des bundesdeutschen Zensurstaates** durchführen sollen.

Juristisch weniger bedenklich sind im Ansatz „E-Filter gegen rechts“,¹¹⁵ welche die *Bertelsmann*-Stiftung im Auftrag gegeben hat, um das entsprechende Filtersystem Eltern zum Schutz ihrer Kinder zur Verfügung zu stellen, was damit begründet wurde, daß staatliche Zensur im Internet verhindert werden soll: Eine eigenartige Befürchtung, da es diese doch nach dem Grundgesetz gar nicht geben darf! Es bleibe den Eltern überlassen, ob sie das Schutzsystem aktivieren oder nicht. Der Pferdefuß besteht verfassungsrechtlich allerdings darin, daß dieses Filtersystem nur mit Hilfe des Bundeskriminalamtes konstruiert werden kann, das der Stiftung eine „schwarze Liste“ mit „rund 300 Internetseiten, die rechtsradikale

¹⁰⁸ Dazu auch *FAZ* vom 8. 12. 2000, S. 47 über die Verfahren gegen linken Journalisten *Burckhard Schröder*, einer der wenigen dieser Sorte, die wirklich die Meinungsfreiheit durchsetzen wollen und der deshalb unter www.burks.de Verknüpfungen zu den in der Bundesrepublik staatlich geächteten *home pages* hergestellt hatte.

¹⁰⁹ Hingewiesen sei auf die Aussage des Sprechers des BMJ, daß Denic (Zentrale für die Vergabe von Internetadressen) für das „Herausfiltern rechtsradikaler Namen (wie das anscheinend strafbare www.heil-hitler.de, *Anm.*) verantwortlich bleibe“; s. *tagesschau-online* vom 08.08.2000: man wird bei dieser Eingabe zwangsgeschaltet auf: <http://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/>

¹¹⁰ Wie nach *WamS* vom 03. 09. 2000, S. 71, Neue Software soll das Internet sauber halten, in für Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts (!) im Netz NRW praktiziert wird.

¹¹¹ So der Vizepräsident des baden-württembergischen Verfassungsschutzes, *Döll*, lt. *Tagesschau-online* vom 31. 07. 2000.

¹¹² S. *tagesschau-online* 06.09. 2000.

¹¹³ S. *Focus-online* vom 11.07.2000.

¹¹⁴ S. *Financial Times*, dt. Ausgabe vom 09.08.2000, S. 10: Rechtsradikale Internet - Seiten sollen kontrolliert werden - Justizministerin will Negativ-Liste erstellen; die in *FAZ* vom 13.12.2000, S. 6 wiedergegebene Übersicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz geht von 450 Homepages aus.

¹¹⁵ S. *FAZ* vom 30.08.2000; die Schlagzeile sagt einiges über die politische Intelligenz eines maßgeblichen „bürgerlichen Blattes“ aus (bzw. bei zu unterstellender etwa über das Maß an Opportunismus).

Inhalte verbreiten“¹¹⁶ zur Verfügung gestellt hat. Man kann davon ausgehen, daß es sich dabei nicht nur um „Inhalte“ handelt, die strafrechtlich nach den mit einer genuinen Meinungsfreiheit ohnehin kaum vereinbaren „Propagandadelikten“ des bundesdeutschen Strafrechts relevant sind, sondern daß sich die „schwarze Liste“ vor allem auf geheimdienstlich erfaßten Meinungsinhalte bezieht, die dem Bundeskriminalamt bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise nichts angehen - in einem freien (und nicht nur freiheitlichen) Staat würde gleiches natürlich für die Inlandsgeheimdienste gelten. Daß bei der Erstellung des Filtersystems durch Mithilfe der Bundespolizeibehörde die für einen demokratischen Rechtsstaat maßgebliche weltanschauliche Neutralität verletzt sein dürfte, die eine verantwortliche Regierung in einer Demokratie zu beachten hat, ergibt sich daraus, daß die Polizei etwa einem *CDU*-Gegner (dies darf man als Demokrat sein!) kein Filtersystem anbietet, mit dessen Hilfe er seine Kinder vor den verfassungsrechtlich bedenklichen (etwa: extrem-europistischen und staatsschuldensozialistischen) Aussagen der im DDR-Regime - und von ihrem regimetreuen Pastorvater¹¹⁷ - sozialisierten Frau *Merkel* schützen kann.¹¹⁸

¹¹⁶ S. *Stuttgarter Zeitung* vom 06.09.2000, S. 16.

¹¹⁷ S. dazu: Des Pastors rotes Netzwerk. Als graue Eminenz der Kirche betrieb Angela Merkels Vater eine äußerst SED-freundliche Politik; *Junge Freiheit* vom 13.05.2011, S 12.

¹¹⁸ Bei der von ihr betriebenen Homepage *Netz gegen Gewalt* sind Bürger aufgefordert worden, „extremistische Seiten“ an die „freiwillige Selbstkontrolle“ zu melden, die sie nicht der Polizei, sondern nur dem Bundesamt für Verfassungsschutz verpetzt; mit diesem feinen Unterschied glaubte die mittlerweile zur Bundeskanzlerin avancierte Frau *Merkel* „sich eindeutig gegen Zensur“ auszusprechen: Wäre dies richtig, dann hätte es auch in der DDR keine Zensur gegeben.

Nachtrag 2012:

Die weltanschaulich-politisch diskriminierende „Zivilgesellschaft“ der bundesdeutschen Antifa: Staatlich finanziert und gebilligt

Der **Bundesgesetzgeber hat** im Zusammenhang mit dem Erlaß des sog. Antidiskriminierungsgesetzes, das als Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bekannt gemacht worden ist (BGBl. 2006 I S. 1897), **ausdrücklich deutlich gemacht**, daß er der „Zivilgesellschaft“ Raum geben will, **weltanschaulich-politische Diskriminierung gegen Rechts zu verwirklichen**. Bei den Gesetzesberatungen hat nämlich der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages aus der Regierungsvorlage des entsprechenden Gesetzentwurfs im Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtliches Verbotskriterium mit der Begründung gestrichen, daß sonst die Gefahr bestünde, „daß zum Beispiel Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen“ könnten, „sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden.“¹¹⁹

Diese Diskriminierungsabsicht von „Demokraten“, also die - nach selbst gestellter¹²⁰ Motivation! - bewußte Mißachtung der - wohl nicht nur für Menschen, sondern auch für Deutsche nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes geltenden - Menschenwürde von betroffenen Personen mit einer weltanschaulich rechten Einstellung (das Grundrecht zu einer derartigen Einstellung wird mit Artikel 3 Absatz 3 GG garantiert!), ist keine bloße Theorie geblieben, sondern spiegelt die Rechtswirklichkeit im „freiesten Staates der deutschen Geschichte“, wie die Bundesrepublik Deutschland in Sonntagsreden gefeiert wird: „Ein Hotelier darf einen Gast wegen dessen politischer Gesinnung ablehnen“; so ist mit natürlich zustimmendem Unterton bei *spiegel-online* von 22.06.2010 nachzulesen. Danach hat das Landgericht (LG) Frankfurt / Oder die Klage des NPD-Vorsitzenden gegen einen Hotelier abgewiesen, der sich unter Berufung auf die unerwünschte politische Gesinnung seines möglichen Vertragspartners (und dessen Ehefrau) geweigert hatte, einen Übernachtungsvertrag abzuschließen. Das LG hat sich in seiner Entscheidung auf die Diskriminierungsabsicht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags gestützt, der gerade das Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen im allgemeinen Geschäftsverkehr aus dem Regierungsentwurf gestrichen habe. Damit soll es menschenfreundlichen Hoteliers mit Zustimmung der Gerichtsbarkeit und in Übereinstimmung mit der Diskriminierungspolitik des Gesetzgebers doch ermöglicht werden, nach Ansicht von Diskriminierungspolitikern anzuerkennende Diskriminierungen vorzunehmen. Dies ist zumindest teilweise zwischenzeitlich vom

¹¹⁹ S. [BT-Drucksache 16/2022 zu Nr. 4 Buchstabe a](#) [[hier klicken zur pdf-Version der Drucksache, die Stelle steht auf Seite 13](#)]

¹²⁰ „Mit dem **Ausschluß der Weltanschauung** aus dem zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot (§ 19 Abs. 1 AGG) hat der Gesetzgeber hingegen eine **Systemwidrigkeit** begangen. Religion und Weltanschauung sind gemäß Art. 4 GG gleichermaßen geschützt, weil sie in gleicher Weise Ausprägung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts sind. Der Gesetzgeber darf aus diesem Grund nicht willkürlich zwischen ihnen differenzieren. An einer plausiblen Begründung für die Unterscheidung fehlt es jedoch: Das gesetzgeberische Ziel war es, eine auf „anerkannten Gründen“ beruhende Differenzierung wegen der Weltanschauung zu ermöglichen. Diese Begründung steht in diametralen Gegensatz zu der Zielsetzung des AGG, nämlich gerade zu verhindern, daß Personen aufgrund unveränderlicher oder persönlichkeitsbezogener Merkmale aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hierauf hat auch der Rechtsextremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch. Sein Ausschluß vom Vertragsschluß ist nur aus Sachgründen gerechtfertigt - etwa, wenn ein Gastwirt den Zugang zum Lokal verweigert, weil er Grund zur Furcht vor Gewalttätigkeiten durch diese Person hat“; s. *Beate Rudolf / Matthias Mahlmann: Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, S. 193 f.*

Bundesgerichtshof¹²¹ bestätigt worden, was vom Ministerpräsident Platzeck (SPD) als „Ermutigung für Zivilcourage“ begrüßt wurde: Rechtsextreme Demokratiefeinde müssten täglich spüren, daß sie in der Gesellschaft nicht willkommen sind. Zur Bewertung dieser Aussage des „Demokraten“ sei nur die Frage gestellt, wie man es bewerten würde, wenn ein NPD-Hotelbetreiber sich in dieser Weise gegen einen Juden geäußert hätte. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz, soll er ernst gemeint sein, nötigt, einen derartigen Vergleich anzustellen.

Dem Geschäftsführer des Gasthauses *Holiday Inn* in Dresden hätte wohl beinahe das Bundesverdienstkreuz gedroht, weil er Buchungsanträge von Mitarbeitern der NPD-Fraktion des Sächsischen Landestages im Oktober 2007 in „menschenverachtender“ Terminologie (wie man dies nennen würde, wenn etwa NPD-Anhänger insbesondere einem bei ihnen beschäftigten Juden oder „Demokraten“ in dieser Weise gekündigt hätten) zurückwies, indem er sie in seinem „toleranten“ Haus als nicht willkommen einstufte und den Mitarbeitern des Hotels als „nicht zumutbar“ kennzeichnete. Der diskriminierende Geschäftsführer wurde von selbsternannten Vertretern der „Zivilgesellschaft“ dafür gelobt, daß er seine Verhaltensweise zu Nachahmungszwecken publik machte. In einer jüngsten Kampfschrift der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung von *Roland Roth*, *Demokratie braucht Qualität! Beispiele guter Praxis und Handlungsempfehlungen für erfolgreiches Engagement gegen Rechtsextremismus*, Berlin 2010, wird dieses Diskriminierungsverhalten der entsprechenden Gewerbe treibenden Wirtschaft als vorbildlich empfohlen (s. S. 68), was dann insgesamt in die Maxime „Service-Wüste für Nazis“ überleiten soll. Eine entsprechende Gruppierung würde auf das örtliche Gewerbe zugehen, um es für Boykottmaßnahmen zu gewinnen.

Das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung gebietet eine Zurechnung dieser Art staatlich gewollter politischer Diskriminierung im Zivilrechtsverkehr: Wenn der Gesetzgeber die Zivilrechtsordnung in einer durchaus problematischen Weise gestalten will, indem er der Privatwirtschaft eine Grundrechtsbindung gegenüber Kunden auferlegt, dann muß er sich entsprechende privatrechtliche Diskriminierungen zurechnen lassen, weil staatliche Stellen, denen nach Verfassung dieser Grundrechtsbindung unterliegen, sie selbst

¹²¹ S. dazu *FAZ* vom 10.03.2012, S. 1 mit Kommentar auf Seite 10; dazu hat der Verfasser zum Thema **Anti-Rechts-Rassismus** folgenden (nicht veröffentlichten) Leserbrief an die *FAZ* gerichtet: „Ihr Eintreten für die Vertragsfreiheit im Zusammenhang mit der BGH-Entscheidung zur Diskriminierung des ehemaligen NPD-Vorsitzenden (s. „Hotelgast“, F.A.Z. Nr. 60 vom 10. März 2012, S. 10) ist an sich sehr begrüßenswert. Es stellt aber eine den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 (1) GG verletzende Inkonsistenz des Gesetzgebers dar, alle absoluten Diskriminierungsverbote von Art. 3 (3) GG bei entsprechenden Privatrechtsverhältnissen zur Anwendung zu bringen, nur nicht das Merkmal „Weltanschauung“. Dieses war im Regierungsentwurf des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) enthalten, wurde jedoch im Rechtsausschuss des Bundestags mit der ausdrücklichen Begründung gestrichen, es bestünde sonst die Gefahr, „daß z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“ (BT-Drucksache 16/2022, S. 13 zu Nr. 4 a). Bei dieser diskriminierenden Motivation des Antidiskriminierungsgesetzgebers ist die Ausübung der Vertragsfreiheit etwa gegenüber einem SPD-Politiker allenfalls dann möglich, wenn das Motiv für das „Wir müssen draußen bleiben“ verschwiegen wird; würde ein Hotelbetreiber sein Motiv jedoch nennen, etwa mit einem „Sozi“ nichts zu tun haben zu wollen, würde ihm die Unzumutbarkeit seiner Vertragsverweigerung nicht zugestanden werden. Insgesamt kann damit nur noch gegenüber bestimmten Deutschen von der Vertragsfreiheit Gebrauch gemacht, also rechtmäßig diskriminiert werden, da alle anderen Personen (üblicherweise als Menschen angesprochen) gesetzlich geschützt sind: Dies läuft dann doch auf eine Art von Rassismus hinaus: Die politische Linke neigt bei ihrer „böartigen Menschenliebe“ (Burke) dazu, politische Feinde, die sie für das Misslingen der eigenen menschenfreundlichen Absichten verantwortlich macht, so zu kategorisieren wie Rassisten Angehörige einer als minderwertig angesehenen Rasse. Schließlich geht auch schon das Klassenkampfkonzept des großen Marx auf die Rassenkampftheorie des zeitgenössischen Historikers Augustin Thierry zurück. Soll man die Vertragsfreiheit für Anti-Rechts-Rassismus hochhalten?“

nicht durchführen könnten. Die staatliche Verantwortung nach dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Regierung ergibt sich aber insbesondere daraus, daß derartige „zivilgesellschaftliche“ Diskriminierungsmaßnahmen, zumindest indirekt staatlich gefördert werden: Bekanntlich werden auf Bundesebene seit 2007 jährlich 24 Mio. € für den „Kampf gegen Rechts“, wie dies in der Presse¹²² formuliert wird, ausgegeben. Diese Programme mögen sich im Einzelfall nach den Grundsätzen der staatlichen Neutralitätsverpflichtung gerade noch rechtfertigen lassen. Wohl überwiegend darf man sie als indirekte Wahlkampffinanzierung ansehen, was im Interesse des Verfassungsprinzips der Chancengleichheit von Parteien zur Folge haben müßte, daß die staatliche Wahlkampfkostenerstattung für Rechtsparteien bzw. „rechtsextremistische“ Parteien kompensatorisch erhöht wird. Im Kern geht aber um die Finanzierung von Diskriminierungsmaßnahmen gegen politisch Andersdenkende, was wohl erklärt, warum Fördergelder beanspruchende Linksorganisationen sich weigern, wenigstens ein Lippenbekenntnis auf das Grundgesetz abzugeben und dabei von maßgeblichen „Demokraten“ wie dem Bundestagsvizepräsidenten unterstützt werden. So ist etwa die 24-seitige Broschüre des Jugendverbandes der Gewerkschaft *Ver.di* mit dem Titel „Aktiv gegen extrem rechte Zeitungen“, wo dargelegt, wie Kioskbesitzer eingeschüchtert werden können, unerwünschte Zeitschriften Andersdenkender - unter Einschluss der *Preußischen Allgemeinen Zeitung* als „Nazizeitung“ - aus dem Sortiment zu nehmen, mit dem Hinweis versehen: „gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes“.¹²³ Auf die Beschwerde¹²⁴ dieser Zeitung hat das zuständige Bundesministerium immerhin die Einstellung der staatlichen Förderung dieser Broschüre in Aussicht gestellt, aber dabei doch die Einschätzung gegeben, daß sich das Projekt „grundsätzlich im Rahmen des Grundgesetzes“ halten würde. Dies man bei rein privater Tätigkeit dieses gewerkschaftlichen Unterfangens gerade noch („grenzwertig“) der Fall sein, bei einer staatlichen Tätigkeit aufgrund der staatlichen Neutralitätsverpflichtung aber sicherlich nicht, weshalb auch die staatliche Finanzierung verfassungswidrig ist. Das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung gebietet dann zwingend das Unterlassen einer staatlichen Finanzierung.

Nun ist die „Extremismus-Klausel“ in der Tat problematisch, weil sie nämlich viel zu ungenau ist, zumal große Teile der politischen Linken sich dem „Grundgesetz“ verpflichtet fühlen, wenn sie Grundrechtsverhinderungsaktionen gegen rechts unternehmen: So meint denn auch der Bundestagsvizepräsident *Thierse*, daß der „zivile Widerstand“ „im Übrigen durch unsere Verfassung und unser Verfassungsgericht legitimiert“¹²⁵ sei, ohne allerdings einen Grundgesetzartikel zu nennen (Artikel 20 Abs. 4 GG? Oder ist doch eher Art. 4 der DDR-Verfassung von 1949 gemeint?) oder eine Verfassungsgerichtsentscheidung anzuführen, welche folgende Art des „zivilen Widerstands“ rechtfertigen würde: „Die Zivilgesellschaft ist genauso herausgefordert zu widersprechen, wenn Rechtsextreme die Straßen und Plätze unserer Republik besetzen wollen. Deswegen habe ich es immer sympathisch gefunden, wenn in Dresden, Berlin oder anderswo Bürger sich dagegen wehren, dass die NPD aufmarschiert“. Damit wendet sich der Bundestagsvizepräsident gegen das häufig gerichtliche eingeklagte¹²⁶ und bestätigte Grundrecht der Versammlungsfreiheit und

¹²² In der *FAZ* ist immerhin entsprechend dem amtlichen Wortgebrauch von „Rechtsextremismus“ die Rede: s. Wirkung ungewiss. Wie die Bundesregierung Programme gegen Rechtsextremismus fördert, in: *FAZ* vom 24.11.2011, S. 4.

¹²³ s. *eigentlich frei*, Aug / Sept. 2012, S. 6.

¹²⁴ S. dazu den Bericht: Sieg für die Pressefreiheit. Bund stellt Förderung von umstrittener Verdi-Broschüre ein, in: *Preußische Allgemeine Zeitung* vom 25.08.2012, S. 1.

¹²⁵ S. in der antipluralistischen Ausgabe der Zeitung *Das Parlament* vom 16. Juli 2012, S. 2.

¹²⁶ S. zu der massiven Aberkennung von Grundrechten von politisch rechts stehenden Menschen (falls die Antifa diesen Begriff in diesem Kontext zu verwenden erlaubt) und damit die Abschaffung des Verfassungsprinzips der Chancengleichheit für alle politischen Richtungen, welche die Gerichtsbarkeit immerhin verhindert hat, s. http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1293999546.pdf

Meinungsfreiheit von Opposition! Daß mit einer derartigen Einstellung keine „Extremismus-Klausel“ (Lippenbekenntnis auf das Grundgesetz) unterschrieben werden kann, müßte einleuchtend sein.

Um die „Extremismus-Klausel“ konkret auszugestalten ist zu fordern (bei der Prämisse, daß derartige staatliche Programme bei einem an die freiheitliche demokratische Grundordnung gebundenen Staat rechtlich überhaupt zulässig sind), daß die Fördergelder nur dann vergeben werden, wenn die mit (auch von politisch rechts stehenden Personen zwangsweise vereinnahmten) Steuergeldern geförderten Linksextremisten sich verpflichten, keine Grundrechtsverhinderungsaktionen gegen Rechts durchzuführen, wie etwa rechtswidrige Gegendemonstrationen durchzuführen, was Herr *Thierse* „sympathisch“ findet, Kioskbesitzer rechtswidrig einzuschüchtern, weil sie rechte Zeitungen im Sortiment haben oder Gastwirte zu bedrohen, weil sie rechten Organisationen Versammlungsräume¹²⁷ gewähren (was Herr *Thierse* auch noch „sympathisch“ findet?) oder rechte Dozenten um ihr Einkommen bringt¹²⁸ (nach der Erkenntnis von *Bronstein*, wonach Opposition Hungertod bedeutet, wenn der Staat, wie von Sozialisten zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit gewünscht, einziger Arbeitgeber ist). Selbstverständlich kann es nicht angehen, daß ein sogenanntes „Nazi-Outing“¹²⁹ durchgeführt wird, also gegen die Menschenwürde von „Rechtsextremisten“ gerichtete antifaschistische Selbstjustiz, ausgeübt wird. Es ist allerdings nicht zu erwarten, daß die „mutige“ Familienministerin, welche die entsprechenden Fördergelder des Bundes verwaltet, eine derart konkrete Verpflichtung abverlangen wird, obwohl dies nach dem Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung aufgrund der Erfahrungen mit linksextremer Gewalt, die sich als „Widerstand“ (wogegen? gegen die auf geheimnisvolle Weise noch immer amtierende Regierung *Hitler*?) versteht, geboten ist. Auch dies zeigt, daß die politische „Mitte“ sich mit ihrem Paktieren¹³⁰ mit dem (linksextremen) „Antifaschismus“ zumindest ideologie-politisch in eine Position manövriert hat, die an diejenige von Blockparteien¹³¹ der Linken-Diktatur gemahnt.

Schon zur Vermeidung, daß diese letztlich als verfassungsfeindlich zu kennzeichnende Situation deutlich wird, fühlt man sich genötigt, die Regierungsverantwortlichkeit zu lockern und letztlich zu verneinen. Es ist ein Treppenwitz, daß dies mit einer nichts sagenden Verpflichtung auf „das Grundgesetz“ oder die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ unter dem Schlagwort „Extremismus-Klausel“ verschleiert werden soll. Zumindest ist die Tendenz zur Verschleierung der Regierungsverantwortlichkeit, bei den massiven Diskriminierungsmaßnahmen gegen rechts, die im Wege des Zivilrechts durch eine staatlich finanzierte „Zivilgesellschaft“ durchgeführt werden sollen, weil man sie bei Geltung des öffentlichen Rechts, zumindest nicht in diesem massiven Ausmaß durchführen könnte, nicht zu verkennen. Daß die Diskriminierungsaktionen der „Zivilgesellschaft“ nach den Vorstellungen des Bundestagsvizepräsidenten *Thierse* von einer „Stiftung“ koordiniert werden sollen, zielt eindeutig auf die Verminderung der Regierungsverantwortlichkeit und damit auf die Unterminierung des Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung ab, da bei einer Stiftung (wohl nach Privatrecht) die staatliche Ingerenz genauso zurückgewiesen werden kann, wie bei den eigenartigen „Anstalten“, als welche systemwidrig die „öffentlich-rechtlichen“, also sozialisierten Rundfunkanstalten organisiert sind.

Die Stiftung hätte dann als Quasi-Zivilrechtssubjekt viel freiere Hand als eine an das öffentliche Recht gebundene Behörde „Verfassungsschutz“ den nicht nur staatlich, sondern

¹²⁷ S. dazu den Fall *Keweloh*: <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=41>

¹²⁸ <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=41>

¹²⁹ Hingewiesen sei insoweit nochmals auf den Beitrag der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung*

¹³⁰ <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=50>

¹³¹ S. dazu: <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

vor allem „zivilgesellschaftlich“ auf natürlich sympathische Weise zu bekämpfenden „Rechtsextremismus“ so zu definieren, wie in der linken DDR-Diktatur der „Faschismus“ definiert worden war.

Vorschlag zur Wahrung des Prinzips der Regierungsverantwortlichkeit bei politischer Unterdrückung: Anwendung der amerikanischen *State-action-doctrine*

Das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung kann nur gewahrt oder wiederhergestellt werden, wenn die Diskriminierungen der staatlich finanzierten „Zivilgesellschaft“ in der Weise bewertet werden, als würde der Staat selbst die Diskriminierungen vornehmen. Sollte von der diskriminierenden Zivilgesellschaft keine Kompensation zu erreichen sein, müßte ein Staatshaftungsanspruch nach Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB eingeklagt werden können.

Die nach deutschem Recht übliche Methodik, die vom Verfassungsrecht unmittelbar geprägten Grundsätze des öffentlichen Rechts auf die Privatrechtsverkehr zu übertragen, stellt die Rechtsfigur der Drittwirkung der Grundrechte dar. Diese Konstruktion ist aus mehreren Gründen¹³² problematisch. Zu empfehlen ist stattdessen die Rezeption der amerikanischen *State-action-doctrine* die zur Bekämpfung der privaten Rassendiskriminierung entwickelt worden ist. Der bundesdeutsche „Kampf gegen Rechts“ trägt aufgrund seiner stillschweigenden Relativierung der Menschenwürde für Anhänger politisch rechter Einstellungen (Kollektivzurechnung durch die staatliche Begrifflichkeit des „Extremismus“, Aufhebung der Unschuldvermutung etc. pp.) ohnehin einen rassistischen Charakter,¹³³ so daß schon deshalb die Analogie möglich, womit auch der Ansatz des Bundesverfassungsgericht von der „Ausstrahlung der Grundrechte“ als Werte auf Privatrechtsbeziehungen konkretisiert werden könnte.

Vom grundlegenden Systemansatz lehnt nämlich das US-amerikanische Recht eine sog. Drittwirkung der Grundrechte ab, da diese nach klassischer liberaler Auffassung im Privatrechtsverhältnis nicht gelten können,¹³⁴ so daß etwa niemand im Privatrechtsverkehr gehindert ist, seine rassistische Einstellung zu praktizieren (etwa Verträge mit Angehörigen einer anderen Hautfarbe abzulehnen). Im Zusammenhang mit der seit Ende der 1960er Jahre eingeschlagenen Politik zur Überwindung der Rassendiskriminierung ist aber im Einzelfall sogar vom Obersten Gerichtshof, insbesondere im Fall *Shelley*, die Ansicht vertreten worden, daß ein Richterspruch, der diskriminierende Vertragsgestaltungen durchsetzen soll, als Ausübung staatlicher Macht sich an den Verfassungsgarantien messen lassen müsse. Deshalb seien gegen das Verbot der Rassendiskriminierung verstoßende privatrechtliche Verträge aufgrund der Vertragsfreiheit zwar rechtsgültig, aber aufgrund der Grundrechtsbindung der Gerichte nicht gerichtlich erzwingbar. Letztlich würde dies - einem bundesdeutschen Ansatz vergleichbar, der ebenfalls die unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten aus dem staatlichen Charakter der (Zivil-)Justiz („ordentlichen Gerichtsbarkeit“) abgeleitet hat¹³⁵ - tendenziell auf eine Aufhebung der Privatautonomie hinauslaufen, sicherlich aber (bei

¹³² Darauf ist der Verfasser in seiner rechtlichen Bewertung der politisch motivierten Kontenkündigungen ausführlich eingegangen: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1294001715.pdf

¹³³ Der Verfasser wird in einem im nächsten Jahr online zu stellenden Beitrag ausführlicher begründen, daß der bundesdeutsche „Kampf gegen Rechts“ in der Tat als Form des Rassismus eingeordnet werden kann; als (latent) antisemitisch kann der ideologische Rechtsextremismus-Vorwurf ohnehin ausgemacht werden: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1307831058.pdf

¹³⁴ S. zum folgenden die Nachweise bei *H. v. Barby*, Die „Drittwirkung der Grundrechte“ im Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten, in: *DVBl.* 1971, S. 333 ff.

¹³⁵ S. insbes. *Schwab*, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte.

Rezeption) zur Unwirksamkeit der Aktionen der bundesdeutschen Zivilgesellschaft gegen rechts führen.

Wegen dieser weitreichenden und bedenklichen Auswirkungen des unmittelbaren Grundrechtsschutzes auf die Privatautonomie (darf man etwa bei der Wahl des Ehepartners nicht mehr und sei es auch nach rassistischen oder religiösen Gründen „diskriminieren“?) ist die US-Gerichtsbarkeit in der Regel allerdings nicht dem genannten Ansatz gefolgt, von der staatlichen Stellung der Gerichtsbarkeit auf die Grundrechtsgeltung im Privatrechtsverhältnis zu schließen, sondern hat etwa diskriminierende Rechtsgeschäfte im wirklichen Privatrechtsverhältnis weitgehend aufrechterhalten.¹³⁶ Der wesentliche Ansatz der amerikanischen Jurisprudenz, zu einer Grundrechtsgeltung im Privatrechtsverkehr zu kommen, ist die Suche nach staatlichem Einfluß bei zivilrechtlichen Rechtsgeschäften. Liegt eine und sei es noch so minimale staatliche Beteiligung vor oder wird einem Privatunternehmen ein noch so geringer staatlicher Zuschuß gewährt oder liegt lediglich eine vertragliche / geschäftliche Verbindung mit einer staatlichen Einrichtung vor, dann wird eine diskriminierende Geschäftspraxis dem Staat zugerechnet und somit am Grundrechtsschutz (etwa Verbot staatlicher Rassendiskriminierung) gemessen. Der Staat muß nach diesem Ansatz bei staatlicher Beteiligung an der Wirtschaft, die naturgemäß mit öffentlichen Geldern erfolgt, dafür sorgen, daß diese Gelder nicht im Widerspruch zu den Bindungen der Verfassungsordnung eingesetzt werden. Sind entsprechende Regelungen bei der konkreten Geschäftsgestaltung eines staatlich beeinflussten Unternehmens mit einer Privatperson unterlassen worden, führt die ergänzende Vertragsauslegung, der die Annahme zugrunde liegt, daß die Parteien nicht die Verfassungsgarantien verletzen wollten, zu einer Grundrechtsbindung des Geschäftspartners des Staates gegenüber Dritten.¹³⁷

Nach diesem Ansatz, dessen Übernahme das hier behandelte Verfassungsprinzip der Regierungsverantwortlichkeit gebietet, sind danach private Diskriminierungen dann dem Staat zuzurechnen und dementsprechend am Grundrechtsschutz zu messen (und dementsprechend für rechtswidrig zu erkennen), wenn die privaten „Verfassungsschützer“ etwa eine staatliche Zuwendung nach dem 24 Mio. €-Topf den Bundesfamilienministeriums erhalten haben. Eine Zurechnung auf den Staat mit der Folge der Bewertung des „privaten“ Handelns nach dem Grundrechtsschutz ist auch geboten, wenn sich die privaten „Verfassungsschützer“ bei Diskriminierungsaktionen auf staatliche Stellen berufen, wie etwa auf einen amtlichen „Verfassungsschutzbericht“; allein die Verwendung des Schrottbegriffs „rechtsextrem“, der in der Privatrechtsordnung nichts zu suchen hat, deutet darauf hin, daß eine politisch diskriminierende Kündigung eines Konto, einer Versammlungshalle etc. deshalb erfolgt, weil sich die Bank oder ein Waldwirt¹³⁸ anmaßt, sich als Hilfsorgan des „Verfassungsschutzes“ und damit des Staates zu betätigen. Die Einordnung als staatliches Handeln ist zumindest dann geboten, wenn staatliche Organe, wie auch der öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienst linke bis linksextreme Diskriminierungsaktionen begrüßen und damit staatlich billigen. Dann kann nämlich von der Vermutung ausgegangen werden, daß diese Diskriminierungen staatlich gewollt sind und die Diskriminierungseinheit muß sich dann so

¹³⁶ So etwa testamentarische Verfügungen - wobei in den USA in der Regel volle Testierfreiheit ohne zwingendes gesetzliches Erbteilsrecht gilt - wonach ein Erbfall ungültig werden sollte, wenn der Erbe eine Person nicht-jüdischen Glaubens oder einen Katholiken heiratet; s. Nachweise bei *Barby*, a. a. O., S. 335 r. Sp.

¹³⁷ Maßgebend ist hierfür der Fall *Burton v. Wilmington Parking Authority* (365 U. S. 715, 81 S. Ct. 856 (1961)), in dem sich ein Pächter eines Restaurants geweigert hat, Neger allein wegen der Hautfarbe zu bedienen: Die Grundrechtsbindung des Pächters wurde damit begründet, daß die Gemeinde am Unternehmen mit 15 % beteiligt sei, daß das gepachtete Grundstück im Eigentum der öffentlichen Hand sei, deren Fehler darin bestanden habe, in den Pachtverträgen kein Diskriminierungsverbot zugunsten Dritter aufgenommen zu haben; in ergänzender Vertragsauslegung hat der Supreme Court den Vertrag so ausgelegt als würde er ein entsprechendes Diskriminierungsverbot enthalten.

¹³⁸ <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=41>

behandeln lassen als würde der Staat selbst handeln, d.h. der Grundrechtsschutz und damit das Diskriminierungsverbot wegen „politischer Anschauungen“ (vgl. Artikel 3 Absatz 3 GG) ist unmittelbar anwendbar. Soweit von den „Antifaschisten“ dann kein Schadensersatz zu erhalten ist, wird der Staat unmittelbar nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG die Haftung übernehmen müssen, d.h. Schadensersatz zu leisten haben.

Allein diese Gefahr der Zurechnung als staatliches Handeln mit möglichen Staatshaftungsansprüchen (im Fall, daß man gegen den zivilgesellschaftlichen „Antifaschismus“ nicht durchdringt), werden die Staatsorgane nötigen, sich von derartigen „privaten“ Diskriminierungsaktionen abzusetzen: Sie werden dann nicht herkommen, darauf hinzuweisen, daß es einen Straftatbestand nach § 21 des Versammlungsgesetzes gibt, der Grundrechtsverhinderungsaktionen in Form von rechtswidrigen Gegendemonstrationen zur Verhinderung der Ausübung der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit, die ein Bundestagsvizepräsident für „sympathisch“ hält, zu einem Fall für den Staatsanwaltschaft macht. Um zu erzwingen, daß die Weisungen des Justizministeriums unterliegende Staatsanwaltschaft gegen die maßgeblichen Aktivisten der (linksextremen) „Zivilgesellschaft“ nach dem Legalitätsprinzip auch einschreitet, sind die Voraussetzungen für das Klageerzwingungsverfahren zu erleichtern. Damit der Kampf ums Recht gegen den rechtswidrigen Kampf gegen Rechts auch gegen unwillige Staatsanwälte und Behördenleiter, die rechtswidrige Demonstrationsverbote aussprechen, effektiv geführt werden kann, ist insbesondere der Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) anzupassen.¹³⁹

Bei Verwirklichung dieser Vorschläge dürfte das Prinzip der Regierungsverantwortlichkeit gewahrt werden können und die freiheitliche demokratische Grundordnung wäre dann in diesem zentralen Punkt gegen die „Zivilgesellschaft“ und die für sie tätigen Behörden, die zivilgesellschaftliche Unzuständigkeit organisieren wollen, verteidigt worden.

Hinweis der Reaktion:

Beim vorliegend online gestellten Text handelt es sich um eine überarbeitete, insbesondere mit dem Nachtrag 2012 versehene Fassung des Kapitels V von Teil B des Alternativen Verfassungsschutzbericht. Die ursprüngliche Fassung dieses Kapitels ist in der Buchausgabe des Alternativen Verfassungsschutzberichts auf den Seiten 159 bis 190 zu finden.

Der *Alternative VS-Bericht* wurde vom *Institut für Staatspolitik* veröffentlicht und umfaßt 580 Seiten. Es sind noch einige Exemplare vorhanden, die [hier bestellt werden können](#)

¹³⁹ S. dazu den parallel eingestellten Beitrag von *Horst Heimerl*, Klageerzwingungsverfahren wegen Rechtsbeugungsverdacht - Sicherstellung des Legalitätsprinzips bei rechtswidrigem „Kampf gegen Rechts“?